Profond

Vorsorgereglement

Januar 2027

Bei juristischen Differenzen zwischen
Original und Übersetzung ist
die deutschsprachige Version verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt		Seite
1.	**Allgemeine Bestimmungen und Begriffe**	**4**
Art. 1	Name und Zweck	4
Art. 2	Anschlussvereinbarung	4
Art. 3	Verhältnis zum BVG	4
Art. 4	Haftung	4
Art. 5	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	4
Art. 6	Beginn des Vorsorgeverhältnisses	4
Art. 7	Ende des Vorsorgeverhältnisses	5
Art. 7a	Freiwillige Weiterführung der Versicherung von Arbeitnehmern im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR, RESOR oder VRM)	5
Art. 7b	Weiterführung der Versicherung bei Ausscheiden nach Vollendung des 55. Altersjahres	5
Art. 7c	Externe Mitgliedschaft	5
Art. 7d	Vorübergehende freiwillige Weiterführung	6
Art. 8	Gesundheitsprüfung, Einschränkung des Versicherungsschutzes	6
Art. 9	Lohndefinitionen, Änderung des Beschäftigungsgrades	6
Art. 10	Alter	7
Art. 11	Referenzalter	7
Art. 12	Auskunfts- und Meldepflicht	7
Art. 13	Datenschutz	7
Art. 14	Eingetragene Partnerschaft	7
2.	**Leistungen**	**7**
Art. 15	Altersgutschriften und Altersguthaben	8
Art. 16	Allgemeine Voraussetzungen für Altersleistungen	8
Art. 17	Altersrente	8
Art. 17a	Art. 17a Altersrente mit Kapitalschutz	8
Art. 18	Vorzeitige Pensionierung (VP), Einkauf der Rentenkürzung	8
Art. 19	Teilpensionierung	8
Art. 20	Aufgeschobene Pensionierung	9
Art. 21	Kapitalabfindung	9
Art. 22	AHV-Überbrückungsrente	9
Art. 23	Pensioniertenkinderrente	9
Art. 24	Allgemeine Voraussetzungen für Todesfallleistungen	9
Art. 25	Ehegattenrente	10
Art. 26	Ehegattenaltersrente	10
Art. 27	Lebenspartnerrente	10
Art. 28	Rente für den geschiedenen Ehegatten	10
Art. 29	Waisenrente	10
Art. 30	Kapitalzahlungen im Todesfall	11
Art. 31	Invalidenrente	11
Art. 31b	Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches bei Herabsetzung oder Aufhebung der Renten der Invalidenversicherung	12
Art. 32	Invalidenkinderrente	12

3. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen 12
Art. 33 Beitragsbefreiung 12
Art. 34 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod 12
Art. 35 Subrogation 13
Art. 36 Kürzung bei schwerem Verschulden 13
Art. 37 Rückerstattung 13
Art. 38 Ausserordentliche Zusatzzahlungen 13
Art. 39 Auszahlung 13
Art. 40 Vorleistung 14

4. Finanzierung 14
Art. 41 Beitragspflicht 14
Art. 42 Beiträge 14
Art. 42a Kosten für ausserordentliche Aufwendungen 14
Art. 42b Forderung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers 14
Art. 43 Eintrittsleistung, Einkauf 14
Art. 44 Zinssätze 15

5. Austrittsleistung 15
Art. 45 Fälligkeit der Austrittsleistung 15
Art. 46 Höhe der Austrittsleistung 15
Art. 47 Verwendung der Austrittsleistung 15

6. Ehescheidung und Wohneigentumsförderung 15
Art. 48 Ehescheidung 15
Art. 49 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum 16

7. Organisation, Verwaltung und Kontrolle 16
Art. 50 Stiftungsrat 16
Art. 51 Personalvorsorgekommission 16
Art. 52 Geschäftsführung, Geschäftsjahr 16
Art. 53 Revisionsstelle, Experte 17
Art. 54 Schweigepflicht 17

8. Weitere Bestimmungen 17
Art. 55 Information der versicherten Personen 17
Art. 56 Wertschwankungsreserven und Rückstellungen 17
Art. 57 Freie Mittel 17
Art. 58 Arbeitgeberbeitragsreserven 17
Art. 59 Massnahmen bei Unterdeckung 17
Art. 60 Teilliquidation 17
Art. 61 Lücken im Reglement, Streitigkeiten 17
Art. 62 Übergangsbestimmungen 18
Art. 63 Inkrafttreten, Änderungen 18

Anhänge zum Vorsorgereglement 19

Stichwortverzeichnis 23

1. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Art. 1 Name und Zweck

1 Unter dem Namen «Profond Vorsorgeeinrichtung», nachstehend «Profond» genannt, besteht eine registrierte Personalvorsorgestiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmer von Institutionen bzw. Unternehmen, mit denen Profond eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat, sowie deren Angehörige und Hinterlassene nach den Bestimmungen dieses Reglements, der massgebenden Anschlussvereinbarung mit ihren integrierenden Vertragsbestandteilen und des BVG vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.

2 Rechte und Pflichten der durch Profond Begünstigten richten sich nach diesem Reglement sowie nach dem für sie geltenden Vorsorgeplan, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements ist. Der Vorsorgeplan bestimmt auf Stufe Vorsorgewerk insbesondere den Kreis der zu versichernden Arbeitnehmer, die Höhe des versicherten Lohnes (Spar- und Risikolohn), die Höhe der Vorsorgeleistungen und die Finanzierung.

Art. 2 Anschlussvereinbarung

1 Rechte und Pflichten der Arbeitgeber werden in den Anschlussvereinbarungen, Reglementen sowie in den für sie jeweils gültigen Vorsorgeplänen geregelt. Vorbehalten bleiben anders lautende reglementarische und gesetzliche Vorschriften.

2 Profond führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein Vorsorgewerk.

3 Für jeden Anschluss wird getrennt Rechnung geführt, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie für den Ausweis der allfällig eingebrachten Sondervermögen erforderlich ist.

4 Sondervermögen auf Stufe Vorsorgewerk wie Arbeitgeberbeitragsreserven, freie Mittel usw. werden nur für den betreffenden Arbeitgeber und seine versicherten Personen verwendet.

Art. 3 Verhältnis zum BVG

Profond erbringt im Rahmen der obligatorischen Vorsorge die gemäss BVG geltenden Minimalleistungen.

Art. 4 Haftung

Profond lehnt die Haftung für alle Folgen ab, die sich aus der Verletzung von Pflichten der angeschlossenen Unternehmen und der versicherten Personen ergeben und behält sich vor, den ihr daraus entstandenen Schaden geltend zu machen und zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern.

Art. 5 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

1 Bei Profond werden unter Vorbehalt von Abs. 3 alle Arbeitnehmer der angeschlossenen Unternehmen versichert, welche die im Vorsorgeplan umschriebenen Aufnahmebedingungen erfüllen.

2 Personen, die bei der Aufnahme in das Vorsorgeverhältnis mit Profond teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, welcher der weitergeführten Erwerbsfähigkeit gemäss Art. 15 BVV 2 entspricht. Die entsprechende Kürzung der Grenzbeträge erfolgt gemäss Art. 4 BVV 2.

3 Nicht (mehr) versichert werden:

- Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 17. Altersjahr vollendet haben.
- Personen, die während mindestens drei Monaten keinen Lohn bezogen haben (unbezahlter Urlaub vorbehalten).
- Arbeitnehmer, die einen Lohn beziehen, der nicht höher als drei Viertel der maximalen AHV-Altersrente ist, sofern der Vorsorgeplan nichts anderes vorsieht.
- Arbeitnehmer, die das Referenzalter gemäss Art. 11 bereits erreicht oder überschritten haben (mit Ausnahme von Art. 20).
- Arbeitnehmer mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag. Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen werden versichert, wenn:
 a) das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird, von dem Zeitpunkt an, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.
 b) mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. Diesfalls ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
- Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und in einem nicht der EU oder der EFTA angehörenden Staat genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme zu Profond beantragen.
- Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind (Art. 16 ATSG).
- Arbeitnehmer, die bei Profond vorzeitig pensioniert wurden und die ohne einen Unterbruch von mindestens sechs Monaten die Erwerbstätigkeit beim gleichen Arbeitgeber weiterführen.
- Personen, die im Rahmen von Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden.

4 Auf Antrag der Personalvorsorgekommission und im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber können Arbeitnehmer mit einem Jahreslohn von weniger als drei Viertel der maximalen AHV-Altersrente versichert werden, sofern sie die übrigen Aufnahmebedingungen erfüllen.

5 Personen, die nicht als Arbeitnehmer der angeschlossenen Unternehmen gelten, werden nicht versichert, auch dann nicht, wenn sie einmal bei Profond versichert waren. Vorbehalten bleiben anders lautende reglementarische Bestimmungen.

6 Nicht bei Profond versicherungspflichtige Personen, die bei einem von Profond angeschlossenen Arbeitgeber eine Leitungsfunktion ausüben (Verwaltungsräte usw.), können auf Antrag der Personalvorsorgekommission im gleichen Umfang wie die Arbeitnehmer bei Profond versichert werden, sofern sie die übrigen Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen.

Art. 6 Beginn des Vorsorgeverhältnisses

Das Vorsorgeverhältnis beginnt an dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da sich die versicherte Person auf den Weg zur Arbeit begibt, oder an dem Tage, an dem die Aufnahmebedingungen gemäss Vorsorgeplan erfüllt sind.

Art. 7 Ende des Vorsorgeverhältnisses

1 Das Vorsorgeverhältnis endet infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wegfalls der Aufnahmebedingungen des Vorsorgeplans. Hat eine versicherte Person während mindestens drei Monaten keinen Lohn erzielt, so wird ein Austritt verarbeitet und die Austrittsleistung ausgerichtet (unbezahlter Urlaub vorbehalten). Dieser Austritt erfolgt rückwirkend auf denjenigen Monatsletzten, bis zu dem letztmalig ein Lohn erzielt wurde. Das Vorsorgeverhältnis bei Profond endet auf dasselbe Datum. Die Nachdeckungsfrist für die Risiken Invalidität und Tod beginnt mit dem Ersten des Folgemonats, ab dem letztmalig ein Lohn erzielt wurde.

2 Bei Teilinvalidität endet das Vorsorgeverhältnis im Umfang der verbliebenen Erwerbsfähigkeit, sofern und soweit das Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde oder die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind.

3 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 7a Freiwillige Weiterführung der Versicherung von Arbeitnehmern im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR, RESOR oder VRM)

1 Versicherte Personen, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil sie eine Überbrückungsrente einer im Titel erwähnten Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe beziehen, können während der Dauer des Bezugs einer Überbrückungsrente (FAR, RESOR oder VRM) den Sparprozess bei Profond weiterführen, sofern die Stiftung die jährlichen Altersgutschriften finanziert und an Profond überweist.

2 Wird der Sparprozess weitergeführt, so entfällt die Versicherung für Invalidität und Tod mit Ausnahme des Todesfallkapitals gemäss Art. 30 des Reglements. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach Art. 30 Abs. 2.

3 Die jährlichen Altersgutschriften werden für die Dauer der Überbrückungsrente von der Stiftung festgelegt, finanziert und an Profond überwiesen. Die Stiftung ist Beitragsschuldnerin. Die jährlichen Altersgutschriften werden als Einmaleinlage dem Alterskonto gutgeschrieben.

4 Für Bezüger einer Überbrückungsrente aus der Stiftung ist die Teilpensionierung resp. die vorzeitige Pensionierung gemäss diesem Reglement nur möglich bis zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf eine Überbrückungsrente der Stiftung.

5 Die versicherte Person hat ihre Ansprüche gegenüber der Stiftung FAR, RESOR oder VRM selbst abzuklären.

Art. 7b Weiterführung der Versicherung bei Ausscheiden nach Vollendung des 55. Altersjahres

1 Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung ihrer Versicherung im bisherigen Umfang bei Profond verlangen. Auf Verlangen der versicherten Person wird deren Vorsorge bis längstens zum Referenzalter weitergeführt.

2 Die versicherte Person hat die Weiterführung der Versicherung schriftlich vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen. Sie hat der Vorsorgeeinrichtung vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu erbringen und gleichzeitig mitzuteilen, ob sie Spar- und Risikobeiträge oder nur die Risikobeiträge weiterführen will. Die versicherte Person kann die Weiterführung der Sparbeiträge nach Beginn der Weiterversicherung durch schriftliche Mitteilung beenden, wobei diese nach Beendigung für die Zukunft wiederaufgenommen werden kann. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

3 Der bisherige AHV-Lohn wird unverändert weitergeführt, wobei die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Für versicherte Personen mit schwankendem Einkommen wird der Durchschnittslohn der Anstellungsdauer, längstens jedoch der Durchschnittslohn der vergangenen 12 Monate weiterversichert. Die versicherte Person kann verlangen, dass für die gesamte Vorsorge (Spar- und Risikoversicherung) ein tieferer als der bisherige AHV-Lohn versichert wird, wobei der Risikolohn mindestens drei Vierteln der maximalen AHV-Altersrente entsprechen muss. Ein tieferer versicherter Lohn kann später für die Zukunft wieder erhöht werden.

4 Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (inkl. der Verwaltungskostenbeiträge) sind vollumfänglich von der versicherten Person zu leisten. Die Beitragserhebung erfolgt quartalsweise. Es kommen die jeweils aktuell gültigen Beitragssätze gemäss Vorsorgeplan des Arbeitgebers zur Anwendung, wobei der ehemalige Arbeitgeber verpflichtet ist, die versicherte Person vorgängig über reglementarische Änderungen zu informieren. Die versicherte Person hat auch allfällige Sanierungsbeiträge zu leisten.

5 Wird die Anschlussvereinbarung des Arbeitgebers bei Profond aufgelöst, so betrifft dies auch die Weiterversicherung der versicherten Person bei Profond.

6 Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat Profond die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Der bei Profond weiterversicherte Lohn und der Beschäftigungsgrad werden im selben Umfang reduziert. Sobald mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet wurden, endet die Weiterversicherung bei Profond.

7 Die Weiterversicherung endet auch bei Erreichen des Referenzalters, bei vorzeitiger Pensionierung, Invalidität oder Tod.

8 Die versicherte Person kann während der Dauer der Weiterversicherung Einkäufe, einen Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum tätigen sowie von der Möglichkeit einer vorzeitigen oder Teilpensionierung Gebrauch machen. Im Falle einer Teilpensionierung wird der versicherte AHV-Lohn entsprechend dem Teilpensionierungsgrad reduziert. Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich und die Altersleistung muss in Rentenform bezogen werden.

9 Die versicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit auf das nächste Monatsende kündigen. Bei Vorliegen von Risikobeitragsausständen kann Profond die Weiterversicherung kündigen und rückwirkend auf den Beginn der Beitragsausstände auflösen.

Art. 7c Externe Mitgliedschaft

1 Eine austretende versicherte Person kann die Vorsorge im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten weiterführen (externe Mitgliedschaft), sofern sie im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vollständig arbeitsfähig ist.

2 Die versicherte Person hat die externe Mitgliedschaft schriftlich vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

anzumelden. Sie hat der Vorsorgeeinrichtung vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen, ob sie nur die Sparbeiträge oder aber Spar- und Risikobeiträge weiterführen will. Die gewählte Lösung kann während der Dauer der externen Mitgliedschaft nicht gewechselt werden.

3 Der bisherige AHV-Lohn wird unverändert weitergeführt. Für versicherte Personen mit schwankendem Einkommen wird der Durchschnittslohn der Anstellungsdauer, längstens jedoch der Durchschnittslohn der vergangenen 12 Monate weiterversichert.

4 Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (inkl. der Verwaltungskostenbeiträge) sind vollumfänglich von der versicherten Person zu leisten. Die Beitragserhebung erfolgt quartalsweise. Die versicherte Person hat auch allfällige Sanierungsbeiträge zu leisten.

5 Die externe Mitgliedschaft endet, wenn die versicherte Person in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers wechselt, bei Erreichen des Referenzalters, bei vorzeitiger Pensionierung, Invalidität oder Tod.

6 Die versicherte Person kann während der Dauer der externen Mitgliedschaft im Rahmen der übrigen reglementarischen Bestimmungen Einkäufe, einen Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum tätigen sowie von der Möglichkeit einer vorzeitigen oder Teilpensionierung Gebrauch machen.

7 Die versicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit auf das nächste Monatsende kündigen. Bei Vorliegen von Beitragsausständen kann Profond die Weiterversicherung kündigen und rückwirkend auf den Beginn der Beitragsausstände auflösen.

Art. 7d Vorübergehende freiwillige Weiterführung

Versicherte Personen,

- deren Arbeitsverhältnis wegen eines Ausbildungsaufenthalts im Ausland oder aus anderen Gründen (unbezahlter Urlaub usw.) unterbrochen wird oder
- welche ihren Beschäftigungsgrad vorübergehend aufgrund einer Weiterbildung, der Übernahme von familiären Verpflichtungen oder aus ähnlichen Gründen reduzieren

können auf deren Antrag und mit der Zustimmung des Arbeitgebers das Vorsorgeverhältnis mit Profond während einer zu vereinbarenden Dauer von mindestens einem Monat ab dem Folgemonat bis maximal zwei Jahren im bisherigen Umfang weiterführen, wobei der versicherte Lohn im Fall von Reduktionen des Beschäftigungsgrads maximal 450 Prozent der maximalen AHV-Altersrente entsprechen darf. Während dieser Zeit hat Profond Anspruch auf die gesamten reglementarischen Beiträge, welche dem Umfang der Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses (Spar- und Risikoversicherung, Risikoversicherung oder Unterbrechung der Versicherung) entsprechen.

Art. 8 Gesundheitsprüfung, Einschränkung des Versicherungsschutzes

1 Die versicherte Person hat auf Verlangen von Profond mittels eines Fragebogens Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu erteilen.

2 Profond kann auf eigene Kosten weitere Nachweise anfordern oder eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen. Bei erheblichen Erhöhungen der Vorsorgeleistungen kann Profond für diese zusätzlichen Leistungen eine Gesundheitsprüfung anordnen.

3 Liegt ein erhöhtes Risiko vor, kann Profond innert drei Monaten nach Eingang der zur Beurteilung relevanten Unterlagen medizinischer oder anderer Art einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen. Auf den Leistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge und dem mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeschutz wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen. Bei einem allfälligen bei der früheren Vorsorgeeinrichtung ausgesprochenen Vorbehalt wird die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts angerechnet.

4 Der Vorbehalt dauert höchstens fünf Jahre, ab Beginn des Vorsorgeverhältnisses gerechnet. Bei freiwillig versicherten Selbständigerwerbenden bemisst sich der Vorbehalt nach BVG.

5 Tritt während der Dauer des Gesundheitsvorbehalts ein Risikoleistungsfall ein und ist dieser ganz oder teilweise auf die vorbehaltene Ursache zurückzuführen, so werden die Leistungen bzw. anwartschaftlichen Leistungen auf die BVG-Minimalleistungen beschränkt. Diese Einschränkung gilt bis zur Beendigung der aus diesem Risikoleistungsfall resultierenden Leistungspflicht, also über die Dauer des Gesundheitsvorbehalts hinaus. Tritt ein Risikoleistungsfall vor Abschluss der Gesundheitsprüfung ein, ist Profond berechtigt, allfällige Risikoleistungen, die sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen die versicherte Person schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die sie infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen, lebenslänglich auf die BVG-Minimalleistungen zu beschränken.

6 Ist die versicherte Person bei Beginn des Versicherungsschutzes nicht voll arbeitsfähig und führt die Ursache der Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität bzw. Erhöhung des Invaliditätsgrades oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Reglement.

7 Werden die bei der Anmeldung zur Versicherung gestellten Fragen zur Risikoeinschätzung falsch oder unvollständig beantwortet, kann Profond die Vorsorge für den überobligatorischen Teil kündigen und ihre Vorsorgeleistungen auf die BVG-Minimalleistungen beschränken. Allenfalls zu viel bezahlte Leistungen werden zurückgefordert. Das Kündigungsrecht erlischt sechs Monate nachdem Profond von der rentenzusprechenden Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung Kenntnis erhalten hat.

8 Werden die Vorsorgeleistungen infolge eines Vorbehalts respektive einer Anzeigepflichtverletzung auf die BVG-Minimalleistungen beschränkt, entspricht im Invaliditätsfall die ganze Invalidenrente dem bis zum Invaliditätseintritt angesparten und nicht mit einem Gesundheitsvorbehalt belasteten Altersguthaben zuzüglich der Summe der BVG-Altersgutschriften für die bis zum Referenzalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen, multipliziert mit dem reglementarischen Umwandlungssatz im Referenzalter (s. Anhang 1). Im Todesfall beträgt die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der so berechneten Invalidenrente. Im Falle einer Anzeigepflichtverletzung besteht keinerlei Anspruch auf Todesfallkapitalien gemäss Art. 30 Abs. 1.

Art. 9 Lohndefinitionen, Änderung des Beschäftigungsgrades

1 Die Grundlage für die Festsetzung des massgebenden Jahreslohnes bildet das nach AHV-Normen bestimmte Jahreseinkommen. Der massgebende Jahreslohn bildet die Grundlage für die Berechnung des versicherten Spar- und Risikolohnes. Regelmässig ausgerichtete Lohnbestandteile wie beispielsweise Zulagen, welche zusammen mit dem übrigen Einkommen den oberen Grenzbetrag gemäss BVG überschreiten, werden angerechnet, sofern dies im Vorsorgeplan nicht anders geregelt ist.

2 Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden nur angerechnet, falls dies im Vorsorgeplan geregelt ist. Dabei wird unter «gelegentlich anfallendem Lohnbestandteil»

nur der Bonus (Gratifikationen, Treue- und Leistungsprämien) verstanden. Anderweitige, gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden nicht angerechnet. Ebenfalls nicht versichert werden Lohnbestandteile, die von Arbeitgebern ausgerichtet werden, die nicht bei Profond angeschlossen sind. Sollte die versicherte Person von mehreren, bei Profond angeschlossenen Arbeitgebern Löhne beziehen, so wird jedes Arbeitsverhältnis separat behandelt.
3 Der massgebende Jahreslohn wird für das ganze Jahr festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt sowie bei Lohnänderungen wird der aktuelle Monatslohn auf ein Jahr hochgerechnet.
4 Bei schwankendem Einkommen kann der massgebende Jahreslohn aufgrund der Summe der letzten zwölf Monatslöhne bzw. aufgrund des branchenüblichen durchschnittlichen Jahreslohnes berechnet werden, falls keine Erfahrungswerte bekannt sind. Der massgebende Jahreslohn der Selbständigerwerbenden kann als durchschnittliches Einkommen der letzten drei Jahre festgelegt werden.
5 Die Grundlage für die Berechnung der Risikoleistungen vor dem Altersrücktritt bildet der versicherte Risikolohn. Er ist im Vorsorgeplan definiert.
6 Die Grundlage für die Berechnung der Altersgutschriften bildet der versicherte Sparlohn. Er ist im Vorsorgeplan definiert.
7 Die Grundlage für die Berechnung der Risikobeiträge bildet der versicherte Risikolohn. Er ist im Vorsorgeplan definiert.
8 Der maximal massgebende Jahreslohn ist begrenzt nach Art. 79c BVG.
9 Aufgehoben
10 Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Kurzarbeit oder aus ähnlichen Gründen, so bleiben die bisherigen Spar- und Risikolöhne für die in Art. 8 Abs. 3 BVG vorgesehene Dauer versichert, es sei denn, die versicherte Person verlangt eine Herabsetzung des massgebenden Jahreslohnes.
11 Wird eine versicherte Person zu mindestens 40 Prozent invalid, wird die Vorsorge nach Massgabe des Invaliditätsgrades in einen aktiven (validen) und in einen passiven (invaliden) Teil aufgeteilt. Für den aktiven Teil werden die versicherten Jahreslöhne nach Massgabe der Absätze 1 bis 7 festgelegt. Für den passiven Teil bleiben die bei Eintritt des versicherten Ereignisses festgelegten versicherten Jahreslöhne massgebend.
12 Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können die Vorsorge für den bisherigen massgebenden Jahreslohn weiterführen. Die Weiterversicherung des bisherigen massgebenden Jahreslohnes erfolgt nur auf demjenigen Teil der Vorsorge, für den keine Altersleistung bezogen wird, und längstens bis zum Referenzalter. Für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen massgebenden Jahreslohn muss die versicherte Person sowohl für die Arbeitnehmer- wie auch für die Arbeitgeberbeiträge selbst aufkommen. Der Arbeitgeber kann sich an dieser Finanzierung freiwillig beteiligen.

Art. 10 Alter
Das für die Festsetzung der Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

Art. 11 Referenzalter
1 Das reglementarische Referenzalter (im Reglement Referenzalter genannt) entspricht dem AHV-Referenzalter.
2 Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich.
3 Der Bezug der Altersleistung kann nur bis zum Ende der Erwerbstätigkeit aufgeschoben werden, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.
4 Die Pensionierung erfolgt am Monatsersten nach Vollendung des Referenzalters oder nach erfolgtem vorzeitigem oder aufgeschobenem Altersrücktritt (im Reglement Rücktrittsalter genannt).
5 Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht am ersten Tag des Monats, der dem Altersrücktritt folgt.

Art. 12 Auskunfts- und Meldepflicht
1 Profond, angeschlossene Arbeitgeber, versicherte Personen und Begünstigte sind verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, welche für die Abwicklung der Versicherungsverhältnisse notwendig sind, insbesondere bei der Anmeldung zur Versicherung, bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit oder während des Leistungsbezugs (beispielsweise Auskünfte über ein effektiv erzieltes Resterwerbseinkommen bzw. dessen Erhöhung, Wegfall einer Kinderrente usw.), bei Eintritt eines Todesfalls, Veränderung des Zivilstandes und der Unterstützungspflichten (Heirat, Todesfälle, Scheidung usw.).
2 Rentenbezüger haben auf Verlangen von Profond einen Lebens- und/oder Zivilstandsnachweis zu erbringen.
3 Von Invaliden kann ein Zeugnis eines von Profond anerkannten Arztes verlangt werden.
4 Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten, die einen Rentenanspruch über das 18. Altersjahr hinaus geltend machen, haben eine Bestätigung des Ausbildungsinstitutes über die Art und Dauer der Ausbildung zu erbringen.

Art. 13 Datenschutz
Profond ist bei der Bearbeitung der persönlichen Daten der versicherten Personen verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 85a-87 BVG und DSG) zu beachten. Detaillierte Informationen zum Datenschutz können unter profond.ch/datenschutz abgerufen werden.

Art. 14 Eingetragene Partnerschaft
1 Eingetragene Partner im Sinne des PartG sind im Rahmen dieses Reglements den verheirateten Personen gleichgestellt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie verheiratete Personen.
2 Beim Tod einer versicherten Person ist der eingetragene Partner einem Ehegatten gleichgestellt.
3 Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Ehescheidung gleichgestellt.

2. Leistungen

Profond sieht folgende Leistungen im Alter, bei Tod oder bei Invalidität vor:
Altersleistungen
Altersrente (Art. 17 und 17a)
Vorzeitige Pensionierung, Einkauf der Rentenkürzung (Art. 18)
Teilpensionierung (Art. 19)
Aufgeschobene Pensionierung (Art. 20)
Kapitalabfindung (Art. 21)
AHV-Überbrückungsrente (Art. 22)
Pensioniertenkinderrente (Art. 23)
Hinterlassenenleistungen
Ehegattenrente (Art. 25)
Lebenspartnerrente (Art. 27)

Rente für den geschiedenen Ehegatten (Art. 28)
Waisenrente (Art. 29)
Kapitalzahlungen im Todesfall (Art. 30)
Invalidenleistungen
Invalidenrente (Art. 31)
Invalidenkinderrente (Art. 32)

Art. 15 Altersgutschriften und Altersguthaben

1 Für jede versicherte Person, welche die Voraussetzungen gemäss Vorsorgeplan erfüllt, wird ein Alterskonto geführt.
Dem Alterskonto werden gutgeschrieben:
- die Altersgutschriften
- die aus früheren Arbeitsverhältnissen eingebrachten Austrittsleistungen
- Einmaleinlagen aus Scheidung, Rückzahlung von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Einkäufe, Zusatzgutschriften, Verteilung von freien Mitteln usw. sowie
- die Zinsen.

Die Summe dieser Grössen ergibt das Altersguthaben.
2 Das Altersguthaben vermindert sich namentlich um:
- Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie
- Teilauszahlungen infolge Scheidung usw.

3 Die Höhe der Altersgutschriften ist im Vorsorgeplan festgelegt.
4 Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben.
5 Scheidet die versicherte Person unterjährig aus dem Vorsorgeverhältnis aus oder wird sie pensioniert, erfolgt die Verzinsung des Sparguthabens im betreffenden Jahr bis zu diesem Zeitpunkt mit dem BVG-Mindestzinssatz. Dies gilt nicht für diejenigen Fälle, bei denen die versicherte Person in ein neues Vorsorgeverhältnis zu einem bei Profond angeschlossenen Unternehmen wechselt.

Art. 16 Allgemeine Voraussetzungen für Altersleistungen

1 Ab Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters entsteht für die versicherte Person Anspruch auf Altersleistungen, sofern die bisherige Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgegeben wird.
2 Die versicherte Person kann wählen, ob sie bei Pensionierung das zum Zeitpunkt der Pensionierung erworbene Altersguthaben in Form einer lebenslänglichen Altersrente oder ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen will.
3 Bei Erreichen des Referenzalters besteht der volle Anspruch auf Altersleistungen.

Art. 17 Altersrente

1 Die Höhe der Altersrente im Rücktrittsalter entspricht dem tatsächlich erworbenen individuellen Altersguthaben multipliziert mit dem im Rücktrittsalter gültigen reglementarischen Umwandlungssatz (s. Anhang 1).
2 Stirbt die eine Altersrente beziehende Person in den ersten drei Jahren ab dem Altersrücktritt, wird ein Todesfallkapital ausgerichtet. Dieses setzt sich zusammen aus drei Jahresaltersrenten abzüglich der bereits ausbezahlten Altersrenten und abzüglich der anwartschaftlichen Ehegatten- respektive Lebenspartnerrenten gemäss Art. 25 respektive Art. 27 ab Todesdatum bis zum Ablauf der ersten drei Jahre. Anspruchsberechtigt sind die Hinterlassenen gemäss Art. 30 Abs. 2 ff.

Art. 17a Art. 17a Altersrente mit Kapitalschutz

1 Die versicherte Person kann eine Altersrente mit Kapitalschutz für den Fall ihres Ablebens in den ersten zehn Jahren ab dem Altersrücktritt wählen. Bei Pensionierung nach Vollendung des 65. Altersjahres dauert der Kapitalschutz bis zur Vollendung des 75. Altersjahres. Die Erklärung muss schriftlich vor der effektiven Pensionierung an Profond eingereicht werden.
2 Der Kapitalschutz besteht aus einem Todesfallkapital in Höhe des bei Pensionierung verrenteten Altersguthabens abzüglich der bereits ausbezahlten Altersrenten, ohne Zinsen. Falls eine Ehegatten- respektive Lebenspartnerrente gemäss Art. 25 respektive Art. 27 fällig wird, wird das vorangehend definierte Todesfallkapital um 60 Prozent gekürzt. Bei der Wahl einer Altersrente mit Kapitalschutz kann die versicherte Person nicht zusätzlich wählen, ob sie die Ehegattenrente auf 30 Prozent reduzieren oder auf 100 Prozent erhöhen will.
3 Der Umwandlungssatz wird lebenslang gemäss Tabelle Anhang 2 reduziert. Führt die Reduktion des Umwandlungssatzes zu einer Verletzung des BVG, kann die versicherte Person keine Altersrente mit Kapitalschutz wählen. Die Wahl einer Altersrente mit Kapitalschutz schliesst das Todesfallkapital nach Art. 17 Absatz 2 aus.
4 Anspruchsberechtigt für die Todesfallkapitalien sind die Hinterlassenen gemäss Art. 30 Abs. 2 ff.

Art. 18 Vorzeitige Pensionierung (VP), Einkauf der Rentenkürzung

1 Eine vorzeitige Pensionierung ist ab Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters möglich.
2 Bei einer vorzeitigen Pensionierung wird die Altersrente gekürzt. Massgebend für die Berechnung der gekürzten Altersrente sind das im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Altersguthaben sowie der reglementarische Umwandlungssatz, welcher dem vorgezogenen Rücktrittsalter entspricht.
3 Die Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung kann durch die Leistung einer Einkaufssumme ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Einkaufsmöglichkeiten gemäss Art. 43 erschöpft sind. Profond ermittelt auf Anfrage hin die Einkaufssumme.
4 Für jede versicherte Person wird ein separates, individuelles verzinsliches Konto (VP-Konto) errichtet und geführt. Diesem VP-Konto werden die Einkaufssumme für die Finanzierung der Rentenkürzung sowie die Zinsen gemäss Art. 44 Abs. 5 gutgeschrieben.
5 Der Saldo des VP-Kontos wird im Zeitpunkt des Antritts der effektiven Pensionierung in eine Altersrente gemäss Anhang 1 umgerechnet oder als Kapitalabfindung gemäss Art. 21 ausbezahlt. Verzichtet die versicherte Person trotz Einkauf auf die vorzeitige Pensionierung, werden dem Altersguthaben keine Altersgutschriften mehr gutgeschrieben, sobald die Zielaltersrente um mindestens fünf Prozent überschritten wird. Das Guthaben auf dem VP-Konto wird gemäss Art. 44 Abs. 6 weiterhin verzinst.
6 Bei Austritt der versicherten Person vor dem Referenzalter wird der Saldo des VP-Kontos als Austrittsleistung ausbezahlt.
7 Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Invalidenrente, wird das Konto weitergeführt und der Saldo bei Erreichen des Referenzalters als Kapitalleistung ausgerichtet.

Art. 19 Teilpensionierung

1 Die versicherte Person kann die Altersleistung als Rente oder in Kapitalform abgestuft in mehreren Schritten beziehen. Die Höhe der bezogenen Altersleistung muss jeweils der prozentualen Lohnreduktion entsprechen.
2 Der erste Teilbezug muss mindestens 10 Prozent der Altersleistung betragen. Fällt der verbleibende Jahreslohn

unter den Betrag, der nach dem Vorsorgeplan für die Versicherung notwendig ist, muss die ganze Altersleistung bezogen werden.
3 Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit ist Angelegenheit der versicherten Person.
4 Im Umfang des Anspruchs auf eine Invalidenrente gemäss diesem Reglement ist die vorzeitige Pensionierung nicht möglich.
5 Tritt bei einer versicherten Person nach dem Antritt einer vorzeitigen Teilpensionierung eine Invalidität im Sinne des Reglements ein, besteht im Rahmen der weiterhin versicherten Erwerbstätigkeit Anspruch auf Invalidenleistungen aus Profond.
6 Die bezogene Altersleistung wird dem Obligatorium und Überobligatorium anteilsmässig belastet. Der überobligatorische Teil wird anteilsmässig dem Alterskonto (Überobligatorium) sowie dem VP-Konto (Art. 18) belastet.

Art. 20 Aufgeschobene Pensionierung

1 Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber über das Referenzalter hinaus erwerbstätig (Art. 11 Abs. 3), entspricht die Höhe der Altersrente dem erworbenen Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Rücktrittsalter (s. Anhang 1).
2 Die Weiterführung erfolgt grundsätzlich im Umfang der noch verbleibenden Erwerbstätigkeit.
3 Tritt bei einer versicherten Person, die über das Referenzalter hinaus erwerbstätig ist, Arbeitsunfähigkeit ein, so besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung. Die versicherte Altersleistung wird mit der Erwerbsaufgabe, spätestens jedoch bei Erreichen des maximal möglichen Rücktrittsalters (Art. 11 Abs. 3) fällig.

Art. 21 Kapitalabfindung

1 Ein Kapitalbezug führt zu einer dem bezogenen Kapital entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen.
2 Die versicherte Person muss, wenn sie das erworbene Altersguthaben oder einen Teil davon in Kapitalform beziehen will, vor der effektiven Pensionierung eine schriftliche Erklärung an Profond einreichen. Profond kann in besonderen Fällen die schriftliche Erklärung auch nach der effektiven Pensionierung akzeptieren, solange noch keine Rente verarbeitet wurde.
3 Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt wurde.
4 Laufende Invalidenrenten werden bei Erreichen des Referenzalters durch eine Altersrente abgelöst. Der Bezüger einer temporären Invalidenrente kann auf diesen Zeitpunkt die Altersrente ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen. Wird die Altersrente gemäss Art. 34 dieses Reglements gekürzt, entfällt im gleichen Verhältnis die Kapitalabfindung. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 dieser Bestimmung sinngemäss.

Art. 22 AHV-Überbrückungsrente

1 Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten und weder eine AHV-Altersrente noch eine ganze IV-Rente der Eidg. Invalidenversicherung beziehen, können eine von Profond ausgerichtete AHV-Überbrückungsrente beantragen. Finanziert der Arbeitgeber die AHV-Überbrückungsrente mit, ist dies im Vorsorgeplan zu definieren.
2 Die AHV-Überbrückungsrente führt zu einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Kürzung der Rente oder Kapitalabfindung, ausser diese wurde vorgängig nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vollständig ausfinanziert.
3 Die AHV-Überbrückungsrente darf die bei Pensionierung jeweils geltende maximale AHV-Altersrente nicht übersteigen. Eine allfällige Teilinvalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung wird angerechnet. Eine davon abweichende Regelung muss im Vorsorgeplan festgehalten werden.
4 Die versicherte Person bestimmt vor der ersten Rentenzahlung über die Dauer der AHV-Überbrückungsrente. Sofern sich der Arbeitgeber an den Kosten beteiligt, hat die versicherte Person vorgängig mit ihm Rücksprache zu halten. Die Rentenzahlung erfolgt in jedem Fall längstens bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters.

Art. 23 Pensioniertenkinderrente

1 Anspruch auf eine Pensioniertenkinderrente haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei deren Tode eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte.
2 Die Pensioniertenkinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.
3 Die Höhe der jährlichen Pensioniertenkinderrente entspricht 20 Prozent der Altersrente pro Kind.

Art. 24 Allgemeine Voraussetzungen für Todesfallleistungen

1 Anspruch auf Todesfallleistungen besteht, wenn die versicherte Person:
- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war oder
- als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war oder
- von Profond im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Diese Leistungen werden bei Tod infolge Krankheit oder Unfall gewährt.
2 Todesfallleistungen werden in der Regel in Rentenform ausgerichtet. Der Bezug in Kapitalform ist nur in den ausdrücklich vom Reglement vorgesehenen Fällen zulässig.
3 Unabhängig von der Todesursache richtet sich die Höhe der Todesfallleistungen an die Hinterbliebenen von Bezügern von Invalidenrenten, welche durch Profond von einer vorherigen Vorsorgeeinrichtung übernommen werden, weiterhin nach den Reglementen und dem Vorsorgeplan der vorherigen Vorsorgeeinrichtung bei Entstehung der Invalidenrente. Die Hinterlassenen haben keinen Anspruch auf zusätzliche oder höhere Leistungen gemäss diesem Reglement. Ein allfälliges Todesfallkapital kann gekürzt werden, wenn dies im Reglement der vorherigen Vorsorgeeinrichtung vorgesehen ist.

Anspruchsvoraussetzungen, Begünstigtenordnung und Barwerte richten sich dabei nach Art. 25 bis 30 dieses Reglements.

Art. 25 Ehegattenrente

1 Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine lebenslängliche Ehegattenrente. Eingetragene Partnerinnen und Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie der Ehegatte.

2 Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat nach dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit dem Monat, für den der volle Lohn oder die Lohnersatzzahlungen bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet werden.

3 Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt:
- bei Wiederverheiratung oder bei Eintritt in eine eingetragene Partnerschaft
- beim Tode des überlebenden Ehegatten.

4 Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente um drei Prozent ihres vollen Betrags für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um das der Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger ist als die versicherte Person, gekürzt. Der Anspruch auf die BVG-Minimalleistungen ist in jedem Fall gewahrt.

5 Die Höhe der Ehegattenrente bei Tod einer erwerbstätigen versicherten Person vor dem Erreichen des Referenzalters ist im Vorsorgeplan definiert. Der anspruchsberechtigte Ehegatte kann diese Rente wie folgt beziehen:
a) als Rente oder
b) als Kapitalzahlung (Barwert der ganzen, infolge Überentschädigung allfällig gekürzten Ehegattenrente) oder
c) teilweise als Rente und teilweise als Kapitalzahlung (Barwert der nicht bezogenen, infolge Überentschädigung allfällig gekürzten Rente).

6 Nach dem Tod einer versicherten Person, die über das Referenzalter hinaus erwerbstätig war (aufgeschobene Pensionierung), entspricht die Höhe der Ehegattenrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der Altersrente, die der verstorbenen versicherten Person im Zeitpunkt des Todes ausgerichtet worden wäre.

7 Die Höhe der Ehegattenrente bei Tod eines versicherten Alters- resp. Invalidenrentners ist im Vorsorgeplan definiert. Soweit der zum Zeitpunkt des Todes eines versicherten Alters- resp. Invalidenrentners geltende Vorsorgeplan keine Regelung vorsieht, beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der zuletzt ausgerichteten Alters- resp. Invalidenrente, wobei Kürzungen der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente infolge Überentschädigung sowie ein Aufschub der Invalidenrente nicht berücksichtigt werden und somit die Ehegattenrente auf Basis der reglementarischen, ungekürzten Invalidenrente berechnet wird.

8 Bei der Pensionierung kann die versicherte Person wählen, ob sie die Ehegattenrente auf 30 Prozent reduzieren oder auf 100 Prozent erhöhen will.
Bei einer Reduktion der Ehegattenrente wird der Umwandlungssatz lebenslang gemäss Tabelle im Anhang 2 erhöht. Bei einer Erhöhung der Ehegattenrente wird der Umwandlungssatz lebenslang gemäss Tabelle im Anhang 2 reduziert.
Wählt die versicherte Person die Reduktion der Ehegattenrente auf 30 Prozent, entspricht die Höhe der Ehegattenrente für den Ehegatten einer verstorbenen versicherten Person 30 Prozent der zuletzt ausgerichteten Altersrente. Der Anspruch auf die BVG-Minimalleistungen ist in jedem Fall gewahrt.
Ist die versicherte Person bei der Pensionierung verheiratet, kann die Ehegattenrente nur dann auf 30 Prozent reduziert oder auf 100 Prozent erhöht werden, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt wurde.
Führt die Reduktion oder die Erhöhung des Umwandlungssatzes zu einer Verletzung der Minimalleistungen gemäss BVG, kann die versicherte Person bei der Pensionierung keine Reduktion oder Erhöhung der Ehegattenrente wählen.

Art. 26 Ehegattenaltersrente

Aufgehoben (siehe Art. 62 Übergangsbestimmungen)

Art. 27 Lebenspartnerrente

1 Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen für die Ehegattenrente, hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- die versicherte und die begünstigte Person sind unverheiratet und leben nicht in einer eingetragenen Partnerschaft, und es hätten keine gesetzlichen Gründe gegen eine Heirat oder eine Eintragung der Partnerschaft der beiden gesprochen
- der überlebende Lebenspartner bezieht zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns keine Hinterlassenenleistungen (wie Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente) oder hat in der Vergangenheit keine entsprechende Kapitalabfindung erhalten
- der überlebende Lebenspartner hat mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung gelebt
 oder muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen
- Profond wurde zu Lebzeiten eine schriftliche Erklärung der versicherten Person eingereicht.

Die begünstigte Person hat bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen. Als Nachweis der ausschliesslichen Zweierbeziehung von fünf Jahren muss entweder eine gemeinsame Haushaltung von fünf Jahren mit einer amtliche Wohnsitzbestätigung belegt werden oder die verstorbene versicherte Person muss Profond mindestens fünf Jahre vor dem Ableben getrennte Wohnsitze schriftlich mit dem entsprechenden Formular gemeldet haben.
Die Erfüllung der Frist von fünf Jahren kann durch die Wohnsitzbestätigung und/oder die Meldung der getrennten Wohnsitze an Profond nachgewiesen werden.
Die eine Lebenspartnerrente beziehende Person verliert den Anspruch im Falle ihrer Verheiratung, ihres Eintritts in eine eingetragene Partnerschaft oder ihres Eintritts in eine neue Lebenspartnerschaft mit gemeinsamer Haushaltung oder ihres Todes.
Die Bestimmungen zum Kapitalbezug der Ehegattenrente (Art. 25) gelten sinngemäss.

Art. 28 Rente für den geschiedenen Ehegatten

Anspruchsvoraussetzungen und Höhe einer Ehegattenrente für den geschiedenen Ehegatten einer verstorbenen versicherten Person entsprechen dem BVG-Obligatorium.

Art. 29 Waisenrente

1 Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.

2 Pflege- und Stiefkinder sind den Kindern gleichgestellt, sofern die verstorbene versicherte Person zusätzlich noch für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
3 Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem Monat nach dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit dem Monat, für den der volle Lohn oder die Lohnersatzzahlungen bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet werden.
4 Der Anspruch auf Leistungen für Waisen erlischt mit dem Tod des Waisen oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder:
– bis zum Abschluss der Ausbildung
– bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind.
5 Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan definiert.
6 Der Betrag der Waisenrente verdoppelt sich, wenn das Kind Vollwaise wird.

Art. 30 Kapitalzahlungen im Todesfall

1 Stirbt eine versicherte Person vor dem Altersrücktritt und vor Erreichen des Referenzalters oder stirbt ein Bezüger einer temporären Invalidenrente, wird ein Todesfallkapital ausgerichtet. Zudem kann der Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen.
2 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung, wobei die vorhergehende Gruppe die nachfolgende von der Bezugsberechtigung ausschliesst:
a) Anspruchsberechtigtengruppe 1: der Ehegatte (Art. 25) und die waisenrentenberechtigten Kinder der versicherten Person, bei deren Fehlen
b) Anspruchsberechtigtengruppe 2: Natürliche Personen, die von der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt wurden und der Lebenspartner (Art. 27), bei deren Fehlen
c) Anspruchsberechtigtengruppe 3: die nicht waisenrentenberechtigten Kinder der versicherten Person, bei deren Fehlen
d) Anspruchsberechtigtengruppe 4: die Eltern der versicherten Person, bei deren Fehlen
e) Anspruchsberechtigtengruppe 5: die Geschwister der versicherten Person.

Die versicherte Person kann die Rangordnung der Anspruchsberechtigtengruppen 3, 4 und 5 ändern. Überdies kann die versicherte Person die Anspruchsberechtigtengruppe 1 den anderen Anspruchsberechtigtengruppen hintenanstellen oder mit ihnen kombinieren.
3 Den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt sind Pflege- und Stiefkinder, falls die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
4 In erheblichem Masse unterstützte natürliche Personen der Anspruchsberechtigtengruppe 2 sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie Profond von der versicherten Person zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurden oder nach deren Tod eine letztwillige Verfügung eingereicht wurde, worin die anspruchsberechtigten Personen bezeichnet sind. Die letztwillige Verfügung muss unmissverständlich Bezug auf die berufliche Vorsorge nehmen.
5 Die Zuteilung der Todesfallkapitalien erfolgt grundsätzlich nach Köpfen. Innerhalb der jeweiligen Anspruchsberechtigtengruppe kann die versicherte Person mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber Profond festlegen, welche Personen mit welchen Teilen Anspruch auf die Todesfallkapitalien haben.
6 Personen, die einen Anspruch nach diesem Artikel geltend machen, haben Profond bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall eine entsprechende Mitteilung zu machen und die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen.
7 Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigten Personen sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person. Fehlen begünstigte Personen, werden die Todesfallkapitalien nach Massgabe des Stiftungszweckes von Profond verwendet.
8 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Altersguthaben (Art. 15) sowie dem Saldo des VP-Kontos (Art. 18. Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan definiert.
9 Stirbt ein Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Erreichen des Referenzalters, wird der Barwert der restlichen Renten in Kapitalform ausbezahlt.
10 Stirbt eine versicherte Person, die über das Referenzalter hinaus erwerbstätig ist, wird ein Todesfallkapital in Höhe des im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthabens abzüglich des Barwerts der anwartschaftlichen Ehegatten- respektive Lebenspartnerrenten gemäss Art. 25 respektive Art. 27 ausgerichtet. Gleichzeitig besteht kein Anspruch auf ein allfälliges zusätzliches Todesfallkapital.

Art. 31 Invalidenrente

1 Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente haben versicherte Personen,
– die im Sinne der IV mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei Profond versichert waren
– die infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren
– die als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren.

Diese Leistungen werden bei Invalidität infolge Krankheit oder Unfall gewährt.
2 Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird wie folgt in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt:

Invaliditätsgrad in %	Prozentualer Anteil
0–39	0.0
40	25.0
41	27.5
42	30.0
43	32.5
44	35.0
45	37.5
46	40.0
47	42.5
48	45.0
49	47.5
50–69	entspricht dem Invaliditätsgrad
ab 70	100.0

3 Der Anspruch auf Invalidenrente beginnt frühestens mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Der Anspruch wird aufgeschoben, solange die versicherte Person Lohn- oder Lohnersatzzahlungen jeglicher Art erhält, welche mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen, und die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.
4 Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt, unter Vorbehalt von Art. 31a, wenn die Invalidität wegfällt, das Referenzalter erreicht ist oder die versicherte Person stirbt.

5 Die Berechnung der Invalidenrente erfolgt aufgrund des versicherten Risikolohnes bei Eintritt der leistungsbegründenden Arbeitsunfähigkeit. Bei versicherten Personen mit schwankendem Einkommen wird dabei auf den Durchschnittslohn der Anstellungsdauer, längstens jedoch auf den Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate abgestellt.
6 Rentenanpassungen werden vorgenommen, wenn die IV ihre Rente erhöht, herabsetzt oder aufhebt und sich der für die Pensionskasse massgebende Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Für Invalidenrenten gelten darüber hinaus die Übergangsbestimmungen des BVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV).
7 Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan definiert.
8 Invalidenleistungen werden ausschliesslich in Rentenform ausgerichtet.

Art. 31a Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches bei Herabsetzung oder Aufhebung der Renten der Invalidenversicherung
1 Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei Profond versichert. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder dass die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.
2 Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.
3 Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann Profond die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur so weit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
4 Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs wird weder von der versicherten Person noch von ihrem Arbeitgeber ein Beitrag auf dem neu erzielten Lohn geschuldet.

Art. 32 Invalidenkinderrente
1 Anspruch auf eine Invalidenkinderrente haben die Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei deren Tode eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte.
2 Die Invalidenkinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente.
3 Sie erlischt, unter Vorbehalt von Art. 31a, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.
4 Die Höhe der jährlichen Invalidenkinderrente ist im Vorsorgeplan definiert.

3. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 33 Beitragsbefreiung
a) Bei Arbeitsunfähigkeit

1 Arbeitsunfähige Personen und deren Arbeitgeber haben Anspruch auf Beitragsbefreiung. Die Vorsorge wird für die Arbeitnehmer gestützt auf den versicherten Spar- resp. Risikolohn im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit weitergeführt. Bei versicherten Personen mit schwankendem Einkommen wird dabei auf den Durchschnittslohn der Anstellungsdauer, längstens jedoch auf den Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate abgestellt. Die Beitragsbefreiung beginnt mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch nach der im Vorsorgeplan definierten Wartefrist. Enthält der Vorsorgeplan keine Regelung zur Wartefrist, so beträgt diese sechs Monate.
2 Die Höhe der Beitragsbefreiung richtet sich sinngemäss nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit sowie Art. 31 Abs. 2. Hat die Arbeitsunfähigkeit vor dem 1.1.2022 begonnen, wird sie so lange nach dem bis 31.12.2021 gültigen Vorsorgereglement weitergeführt, als keine Invalidenrente von Profond nach dem ab 1.1.2022 gültigen Rentensystem entstanden ist. Abs. 3 bleibt vorbehalten.
3 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entfällt mit dem Ende des Vorsorgeverhältnisses (Art. 7), infolge ganzer oder teilweiser Reaktivierung, wenn die versicherte Person das Referenzalter erreicht oder wenn sie stirbt, spätestens jedoch nach 720 Tagen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit.
4 Bei Arbeitsunfähigkeiten, welche durch eine mehr als sechs Monate dauernde Arbeitsfähigkeit von mehr als 60 Prozent unterbrochen werden, beginnt die Wartefrist von Neuem.

b) Bei Invalidität

1 Bezüger von Invalidenrenten haben während der Dauer der Ausrichtung der Invalidenrente Anspruch auf beitragsfreie Weiterführung der Vorsorge gestützt auf den versicherten Spar- resp. Risikolohn im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit. Bei versicherten Personen mit schwankendem Einkommen wird dabei auf den Durchschnittslohn der Anstellungsdauer, längstens jedoch auf den Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate abgestellt.
2 Nach Ablauf der Lohn- und Lohnersatzzahlungen richtet sich die Höhe der Beitragsbefreiung nach der Rentenberechtigung gegenüber Profond.
3 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entfällt infolge ganzer oder teilweiser Reaktivierung, wenn die IV ihre Leistungen einstellt, die versicherte Person das Referenzalter erreicht oder stirbt. Art. 31a bleibt vorbehalten.

c) Bei Tod

Aufgehoben (siehe Art. 62 Übergangsbestimmungen)

Art. 34 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod
1 Die Leistungen von Profond werden so weit gekürzt, als sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Bei der Bestimmung des mutmasslich entgangenen Verdienstes wird grundsätzlich auf das von der IV festgelegte Valideneinkommen abgestellt. In den Fällen von Art. 9 Abs. 12 bildet der bisherige massgebende Jahreslohn die Basis für die Festsetzung des mutmasslich entgangenen Verdienstes.
2 Als anrechenbare Einkünfte gelten alle Leistungen, die der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt werden, so insbesondere die Leistungen:
a) der AHV und IV
b) der Unfallversicherung
c) der Militärversicherung

d) ausländischer Sozialversicherungen
e) anderer Vorsorgeeinrichtungen
f) der Krankentaggeldversicherung
g) eines haftpflichtigen Dritten
h) einer Vorsorgeeinrichtung im Zusammenhang mit der bei einer Scheidung dem geschiedenen Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil. Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.

3 Bezügern von Teilinvalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des hypothetischen Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird auf das von der IV festgelegte Invaliden- resp. Valideneinkommen abgestellt. Als Ausnahme hierzu gelten Art. 31a und 33 lit. b) Abs. 3.

4 Todesfallkapitalien sowie Genugtuungsleistungen, Hilflosen-, Integritätsentschädigungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

5 Nach Erreichen des Referenzalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen, als anrechenbare Einkünfte. Profond kann ihre Leistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Referenzalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war.

6 Massgebend für die Berechnung der Leistungen von Profond ist der Zeitpunkt der Kürzungsfrage. Eine Neuberechnung der reglementarischen Leistungen erfolgt, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Als Ausnahme hierzu gelten Art. 31a und 33 lit. b) Abs. 3.

7 In Härtefällen und bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat die Kürzung mildern.

8 Profond ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen, einschliesslich solche nach Erreichen des Referenzalters. Die Kürzung anderer Leistungen, die beim Erreichen des Referenzalters vorgenommen wird, sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden müssen nicht ausgeglichen werden.

9 Selbständigerwerbende ohne Unfallversicherung gemäss UVG werden so gestellt, wie wenn sie eine Unfallversicherung gemäss UVG abgeschlossen hätten.

Art. 35 Subrogation

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt Profond im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der BVG-Minimalleistungen in die Ansprüche der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person ein. Im Übrigen kann Profond von der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person verlangen, ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte an Profond bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abzutreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist Profond berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern. Genugtuungsansprüche müssen nicht abgetreten werden.

Art. 36 Kürzung bei schwerem Verschulden

Profond kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV bzw. die Unfallversicherung oder eine andere Versicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Art. 37 Rückerstattung

1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind Profond zurückzuerstatten.

2 Die Leistungen können mit noch vorhandenen Leistungsansprüchen verrechnet werden.

Art. 38 Ausserordentliche Zusatzzahlungen

1 Der Stiftungsrat beschliesst jährlich entsprechend den finanziellen Möglichkeiten von Profond über eine allfällige ausserordentliche Zusatzzahlung sowie die allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung.

2 Er berücksichtigt die Verzinsung der Altersguthaben der versicherten Personen sowie die Höhe der laufenden Renten im Zeitverlauf und strebt die Gleichbehandlung der versicherten Personen und der Rentenbezüger an.

3 Die Rentenbezüger haben keinen Anspruch auf Beibehaltung einer ausserordentlichen Zusatzzahlung, auch wenn diese mehrfach ausgerichtet wurde.

Art. 39 Auszahlung

1 Leistungen werden ausbezahlt, sobald alle Unterlagen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung und zur Feststellung des Beginns und der Höhe der Leistung vorhanden sind oder ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (Art. 40 BVG).

2 Unter Vorbehalt von Art. 89c BVG erfüllt Profond ihre Verpflichtungen grundsätzlich nur in der Schweiz und in Liechtenstein.

3 Die Auszahlungen erfolgen grundsätzlich an die Berechtigten persönlich auf das von ihnen angegebene Bank- oder Postkonto.

4 Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen, auf den nächsten ganzen Franken aufgerundeten Raten. Die Zahlungen sind auf Ende des Monats fällig.

5 Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

6 Kapitalleistungen werden auf den Zeitpunkt fällig, der auch für die Ausrichtung einer allfälligen ersten monatlichen Rente gilt. Sie werden in einem Betrag ausbezahlt.

7 Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente weniger als 6 Prozent und eine Kinderrente weniger als 2 Prozent der minimalen AHV-Altersrente, richtet Profond anstelle einer Rente eine Kapitalzahlung aus. Sofern die anspruchsberechtigte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, werden die Renten- und Kapitalleistungen nach Ablauf von 30 Tagen nach Erhalt aller für deren Auszahlung relevanten Unterlagen mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.

8 Kapitalbezüge (Wohneigentumsförderungsvorbezüge, Scheidungszahlungen) werden dem Obligatorium und Überobligatorium anteilsmässig belastet. Die Belastung des Überobligatoriums erfolgt in folgender Reihenfolge:
a) Einkäufe der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung (Art. 18)
b) Altersguthaben (inkl. Einkäufe gemäss Art. 43)

9 Kapitalrückzahlungen (bei Profond getätigte Wohneigentumsförderungsvorbezüge, Scheidungszahlungen) werden dem Obligatorium und Überobligatorium anteilsmässig gutgeschrieben. Der überobligatorische Anteil wird den Konten in umgekehrter Reihenfolge nach Absatz 8 wieder gutgeschrieben. Kapitalbezüge, welche nicht bei Profond getätigt wurden, werden im Falle einer Rückzahlung bei Profond dem Altersguthaben gutgeschrieben, wobei Obligatorium und Überobligatorium anteilsmässig berücksichtigt werden.

Art. 40 Vorleistung

1 Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf Leistungen, deren Übernahme durch die Unfall- bzw. Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten ist, bestehen aber Zweifel darüber, welche dieser Sozialversicherungen die Leistungen zu erbringen hat, so kann die berechtigte Person Vorleistung verlangen.

2 Profond erbringt allfällige Vorleistungen in der Höhe der BVG-Minimalleistungen. Wird der Fall von einem anderen Träger übernommen, so hat dieser die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

4. Finanzierung

Art. 41 Beitragspflicht

1 Die Beiträge sind ab dem 1. des Monats geschuldet, in dem das Vorsorgeverhältnis beginnt (Art. 6). Beginnt das Vorsorgeverhältnis jedoch nach dem 15. eines Monats, so sind die Beiträge erst ab dem 1. des Folgemonats geschuldet.

2 Der Arbeitgeber überweist Profond die gesamten Beiträge, ausser wenn nur die versicherte Person Beiträge zu entrichten hat (bspw. bei Versicherung nach Art. 7b oder Art. 7c). Er zieht den versicherten Personen den Arbeitnehmeranteil des Beitrags monatlich vom Lohn oder Lohnersatz ab und überweist die Arbeitnehmerbeiträge zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers an Profond.

3 Die Beiträge des Arbeitgebers entsprechen mindestens der Summe der Beiträge seiner versicherten Personen. Beiträge nach Art. 9 Abs. 12 sind davon ausgenommen.

4 Während der Wartefrist (Art. 33) sind die Beiträge durch den Arbeitgeber zu erbringen.

5 Die Beitragspflicht endet:

– mit dem Ende des Vorsorgeverhältnisses (Art. 7)
– mit dem Beginn und im Umfange einer Altersrente
– am Ende des Todesmonats.

Diesfalls sind die Beiträge bis zum Monatsletzten geschuldet. Endet das Vorsorgeverhältnis jedoch vor dem 16. eines Monats, so sind die Beiträge nur bis zum Monatsletzten des Vormonats geschuldet.

Art. 42 Beiträge

1 Die Art und die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Vorsorgeplan definiert. Die Risiko- und Verwaltungskostenbeitragssätze können aufgrund neuer tariflicher Grundlagen durch Profond angepasst werden.

2 Profond behält sich vor, bei erhöhtem Invaliditäts- bzw. Todesfallrisiko einen Beitragszuschlag zu erheben.

3 Im Falle einer aufgeschobenen Pensionierung sind keine Risikobeiträge mehr zu entrichten. Die anderen Beiträge sind grundsätzlich weiterhin geschuldet. Versicherte Personen, welche über das Referenzalter hinaus erwerbstätig sind, können verlangen, dass ihr Alterskonto bei Profond ohne Sparbeiträge weitergeführt wird. Die Verwaltungskostenbeiträge werden bis zum Abruf der Altersleistung erhoben.

4 Bei externen Mitgliedschaften gemäss Art. 7c hat Profond Anspruch auf die gesamten reglementarischen Beiträge, welche dem Umfang der Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses (Spar- und Risikoversicherung oder nur Sparversicherung) entsprechen. Verwaltungskostenbeiträge werden bei denjenigen Versicherten, welche nur die Sparversicherung weiterführen, auf dem versicherten Sparlohn, bei denjenigen Versicherten, welche sowohl Spar- als auch Risikoversicherung weiterführen, auf dem versicherten Risikolohn berechnet.

5 Bei Weiterversicherung gemäss Art. 7b hat Profond Anspruch auf die gesamten reglementarischen Beiträge, welche die versicherte Person weiterführt (Spar- und Risikobeiträge oder nur Risikobeiträge). Verwaltungskostenbeiträge werden auf dem versicherten Risikolohn berechnet.

Art. 42a Kosten für ausserordentliche Aufwendungen

Sämtliche Kosten für ausserordentliche Aufwendungen sind im Anhang 3 aufgeführt. Profond erhebt für ausserordentliche Aufwendungen und die Behandlung von Gesuchen, welche den Rahmen der Klärung eines reglementarischen Anspruchs sprengen, eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand gemäss Anhang 3. Diese Entschädigung, einschliesslich allfällige durch ein Gesuch bei Dritten ausgelöster Kosten, ist vom Gesuchsteller bzw. vom Verursacher zu begleichen.

Art. 42b Forderung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Wird der Anschlussvertrag infolge Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aufgelöst, so bleiben die Rentenbezüger bei Profond. Profond ist berechtigt, per Datum Auflösung des Anschlussvertrages vom Arbeitgeber eine Ausfinanzierung der Rentenleistungen zu verlangen. Als Grundlage der Berechnung dieser Forderung wird der technische Zinssatz gemäss FRP4 mit Periodentafel in der jeweils aktuell gültigen Fassung abzüglich 25 Basispunkten für die Deckung des Mortalitätsrisikos herangezogen.

Art. 43 Eintrittsleistung, Einkauf

1 Neu eintretende versicherte Personen müssen beim Eintritt sämtliche Freizügigkeitsguthaben früherer Vorsorgeeinrichtungen in Profond einbringen.

2 Ist eine versicherte Person bezogen auf das Referenzalter nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft, kann sie sich bis zum Erreichen des Referenzalters, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, einkaufen. Unter den gleichen Bedingungen kann sich auch der Bezüger einer Teilinvalidenrente für den aktiven Teil einkaufen. Die geleisteten Einkaufssummen werden dem individuellen reglementarischen Alterskonto gutgeschrieben. Einkäufe können erst nach vollständigem Wiedereinkauf nach Scheidung erfolgen.

3 Ein Einkauf kann allerdings erst dann erfolgen, wenn ein allfälliger früherer Bezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge voll zurückbezahlt wurde oder die Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung von Gesetzes wegen nicht mehr zulässig ist.

4 Die Berechnung der Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben und dem per Einkaufsdatum effektiv vorhandenen Altersguthaben. Das maximal mögliche Altersguthaben entspricht dabei der Summe der gemäss Vorsorgeplan vorgesehenen, mit dem Einkaufszinssatz gemäss Art. 44 verzinsten Altersgutschriften bis zum Alter am Einkaufsdatum (längstens jedoch bis zum Referenzalter), unter der Annahme, dass die versicherte Person ab dem gemäss Vorsorgeplan frühestmöglichen Zeitpunkt (Beginn Sparversicherung) mit dem aktuell versicherten Sparlohn versichert war.

5 Wurde ein Einkauf getätigt, dürfen die aus diesem Einkauf resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre seit dem Einkauf nicht in Kapitalform aus der

Vorsorge zurückgezogen werden; dazu gehören auch Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

Art. 44 Zinssätze

1 Profond verwendet für die verschiedenen kaufmännischen, technischen und administrativen Belange unterschiedliche Zinssätze. Diese werden, soweit sie nicht gesetzlich vorgegeben sind, vom Stiftungsrat nach Rücksprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

2 Der technische Zinssatz ist massgebend für die Berechnung der Rentendeckungskapitalien, der reglementarischen technischen Rückstellungen, weitere technische Berechnungen sowie für die Bilanzierung von Profond.

3 Der Projektionszinssatz wird für die Vorausberechnung der Altersguthaben und der Altersrenten im Rücktrittsalter verwendet. Er entspricht dem technischen Zinssatz von Profond. Ein allfällig abweichender Projektionszins in einem Vorsorgeplan, welcher vor dem 1.1.2021 beschlossen wurde, kommt nicht länger zur Anwendung.

4 Der Einkaufszinssatz wird für die Berechnung der Einkaufssummen gemäss Art. 43 und damit auch für die Beurteilung der Angemessenheit des Vorsorgeplanes verwendet. Er beträgt 2 Prozent, sofern im Vorsorgeplan nichts anderes vereinbart wurde.

5 Der Altersguthabenzinssatz ist für die Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben und Einlagen massgebend. Er wird jeweils jährlich vom Stiftungsrat festgelegt. Dieser berücksichtigt dabei das strategische Leistungsziel von Profond sowie deren finanzielle Möglichkeiten.

6 Der BVG-Mindestzinssatz ist für die Berechnung der BVG-Minimalleistungen, insbesondere für die BVG-Schattenrechnung, massgebend. Er entspricht dem vom Bundesrat überprüften und allenfalls angepassten BVG-Mindestzinssatz (Art. 15 BVG).

7 Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus 1 Prozent (Art. 7 FZV).

5. Austrittsleistung

Art. 45 Fälligkeit der Austrittsleistung

1 Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person mit dem Ablauf des letzten Tages des Arbeitsverhältnisses aus Profond aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.

2 Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus Profond ist die Austrittsleistung gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen.

3 Ein Verzugszins gemäss Art. 7 FZV ist erst dann zu bezahlen, wenn die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der notwendigen Angaben über deren Verwendung überwiesen wird.

4 Die versicherte Person kann auch eine Austrittsleistung verlangen, wenn sie Profond zwischen dem frühestmöglichen Rücktrittsalter und dem Referenzalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

5 Die versicherte Person, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, hat, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 31a, Anspruch auf eine entsprechende Austrittsleistung.

Art. 46 Höhe der Austrittsleistung

1 Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.

2 Berechnungsart 1 (Altersguthaben, Art. 15 und 18 FZG): Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum erworbenen, reglementarischen Altersguthaben.

3 Berechnungsart 2 (Mindestbetrag, Art. 17 FZG): Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:

- eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zinsen (der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz) sowie
- den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit Zinsen (der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz), samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent. Für die Beiträge nach Art. 9 Abs. 12 wird kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab Alter 20 berechnet.

Art. 47 Verwendung der Austrittsleistung

1 Die Austrittsleistung wird zu Gunsten der ausgetretenen versicherten Person ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Die Überweisung der Austrittsleistung an eine 1e-Vorsorgeeinrichtung ist ausgeschlossen.

2 Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben Profond mitzuteilen, ob sie die Austrittsleistung

- zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder
- zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice verwenden wollen.

Bleibt diese Mitteilung aus, so überweist Profond die Austrittsleistung frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren nach dem Freizügigkeitsfall an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG samt BVG-Mindestzins.

3 Auf Begehren der austretenden versicherten Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- sie die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleiben das Freizügigkeitsabkommen mit der EU und verschiedene bilaterale Abkommen, unter anderem mit der EFTA oder wenn sie im Fürstentum Liechtenstein wohnt
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist
- die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag der versicherten Person entspricht.

4 Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt wurde.

6. Ehescheidung und Wohneigentumsförderung

Art. 48 Ehescheidung

1 Wird bei Ehescheidung, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung oder ein Anteil einer lebenslänglichen Rente einer versicherten Person dem berechtigten Ehegatten zugesprochen, werden die versicherten Leistungen der versicherten Person entsprechend reduziert.

2 Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder bezieht er eine Invalidenrente und erreicht während des

Scheidungsverfahrens das Referenzalter, so kürzt Profond den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente der versicherten Person im Rahmen des gesetzlich Zulässigen (Art. 19g FZV).

3 Eine zu übertragende Austrittsleistung bzw. lebenslange Rente wird bei Profond im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum überobligatorischen Altersguthaben belastet.

4 Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem überobligatorischen Altersguthaben zugeordnet.

5 Profond überweist den Anteil der Austrittsleistung des verpflichteten Ehegatten an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten.

6 Bei Zusprache einer lebenslänglichen Rente wird diese dem berechtigten Ehegatten von Profond ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen. Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine ganze Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, so kann er die Auszahlung dieser Rente verlangen. Hat er das Referenzalter erreicht, wird ihm die Rente ausbezahlt oder an seine Vorsorgeeinrichtung überwiesen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann. Richtet Profond die lebenslange Rente nicht selber aus, so überträgt sie diese nach den Modalitäten von Art. 19j FZV an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten (bei fehlenden Angaben an die Auffangeinrichtung). Der Betrag der jährlichen Übertragung wird mit einem Zinssatz in Höhe der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen Zinssatzes gemäss Art. 44 Abs. 5 verzinst. Profond kann mit dem berechtigten Ehegatten anstelle der Rentenübertragung eine einmalige Abfindung in Kapitalform vereinbaren.

Art. 49 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

1 Eine versicherte Person kann bis zum Referenzalter einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekardarlehen) geltend machen, solange kein Vorsorgefall eingetreten ist. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20 000.

2 Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort.

3 Sie kann aber auch für denselben Zweck ihren Anspruch auf Freizügigkeits- und/oder Vorsorgeleistungen verpfänden.

4 Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.

5 Die versicherte Person kann Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und über die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Profond wird die versicherte Person dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam machen.

6 Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder von der Verpfändung Gebrauch, hat sie Profond ein schriftliches Gesuch und alle erforderlichen Dokumente vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekardarlehen in rechtsgenügender Weise belegen.

7 Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen.

8 Ein Vorbezug führt zu einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Kürzung der versicherten Leistungen. Er wird im gleichen Verhältnis dem BVG-Altersguthaben und dem überobligatorischen Altersguthaben belastet.

9 Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

10 Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, oder wird beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig, müssen die versicherte Person bzw. deren Erben den Vorbezug an Profond zurückzahlen. Die Rückzahlung wird im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem überobligatorischen Altersguthaben zugeordnet.

11 Das Recht und die Pflicht zur Rückzahlung bestehen bis zum Referenzalter der versicherten Person, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

12 Bei Unterdeckung kann Profond die Auszahlung eines Vorbezuges zeitlich und betragsmässig einschränken, sofern der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient.

13 Wird die Liquidität von Profond durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann Profond die Erledigung der Gesuche aufschieben. Profond legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

7. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 50 Stiftungsrat

1 Der Stiftungsrat führt, leitet und überwacht die Geschäfte von Profond, vertritt sie gegenüber Dritten und regelt die Zeichnungsberechtigung.

2 Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens sechs Personen zusammen.

3 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.

4 Weitere Einzelheiten über die Organisation und die Aufgaben des Stiftungsrates sind in der Stiftungsurkunde und im Organisationsreglement geregelt.

Art. 51 Personalvorsorgekommission

Einzelheiten über die Organisation und Aufgaben der Personalvorsorgekommission sind im Organisationsreglement geregelt.

Art. 52 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

1 Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats und nach Massgabe des Organisationsreglements und des Anlagereglements durch die Geschäftsführung besorgt.

2 Die Geschäftsführung orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.

3 Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 53 Revisionsstelle, Experte
1 Der Stiftungsrat beauftragt eine zugelassene, unabhängige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
2 Der Stiftungsrat lässt Profond jährlich durch einen anerkannten, unabhängigen Experten für berufliche Vorsorge überprüfen. Ergibt sich dabei ein versicherungstechnischer Fehlbetrag, entscheidet der Stiftungsrat nach Anhörung des Experten, welche Sanierungsmassnahmen zu ergreifen sind.

Art. 54 Schweigepflicht
Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Führung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und der Arbeitgeber der Schweigepflicht.

8. Weitere Bestimmungen

Art. 55 Information der versicherten Personen
1 Profond hat die versicherten Personen gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu informieren, insbesondere über:
– den versicherten Lohn
– die Leistungen
– die Beiträge
– die Altersguthaben
– die Finanzierung
– die Organisation von Profond und
– die Mitglieder des Stiftungsrates.
2 Auf Anfrage hin sind die versicherten Personen zudem in angemessener Form über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad zu informieren.
3 Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind den versicherten Personen auf Anfrage hin auszuhändigen.
4 Profond informiert die Personalvorsorgekommission über Beitragsausstände des Arbeitgebers.
5 Auf Anfrage hin informiert die Personalvorsorgekommission die versicherten Personen über ihr Vorsorgewerk und die gefassten Beschlüsse.
6 Streitigkeiten über das Recht der versicherten Person auf Information können gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. e BVG der Aufsichtsbehörde zur Beurteilung unterbreitet werden.

Art. 56 Wertschwankungsreserven und Rückstellungen
Die Berechnung und Bildung der Wertschwankungsreserven und technischen Rückstellungen sind im Anlage- resp. Rückstellungsreglement geregelt.

Art. 57 Freie Mittel
Vermögenswerte, die als freie Mittel ausgewiesen werden, können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verwendet werden.

Art. 58 Arbeitgeberbeitragsreserven
Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, eine gesondert ausgewiesene Arbeitgeberbeitragsreserve zu äufnen. Auf sein Verlangen können die Arbeitgeberbeiträge aus diesen Mitteln erbracht werden. Bei Zahlungsausständen ist Profond berechtigt, den fälligen Beitragsanteil des Arbeitgebers mit den Arbeitgeberbeitragsreserven zu verrechnen.

Art. 59 Massnahmen bei Unterdeckung
1 Falls Profond eine Unterdeckung hat, die nach Ansicht des Experten für berufliche Vorsorge die Sicherheit der reglementarischen Leistungen gefährdet, ordnet der Stiftungsrat geeignete Massnahmen für einen fristgerechten versicherungstechnischen Ausgleich der technischen Bilanz an. Insbesondere kann der Stiftungsrat unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Massnahmen einleiten:
– Anpassungen bei den Kapitalanlagen
– Anpassungen bei der Finanzierungs- bzw. Leistungsseite
– Reduktion der internen Verzinsung während der Unterdeckung
– Einschränkungen für Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum während der Unterdeckung.
2 Angeschlossene Arbeitgeber können Einlagen auf ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch allfällige vorhandene Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Übertragung auf die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve nach behobener Unterdeckung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
3 Sofern die Massnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht zum Ziel führen, kann Profond während der Dauer der Unterdeckung von Arbeitnehmern, Arbeitgebern oder Rentnern Beiträge (à fonds perdu) erheben bzw. die Beiträge mit laufenden Renten verrechnen, wobei bei Rentnern Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG zu berücksichtigen ist. Diese Beiträge können zulasten von bereits bestehenden anschlussbezogenen freien Mitteln abgebucht werden.
4 Beträgt der Grad der Unterdeckung von Profond im Zeitpunkt der Auflösung einer Anschlussvereinbarung mehr als 5 Prozent, ist der Arbeitgeber verpflichtet, sowohl die Unterdeckung auf dem Vorsorgekapital der versicherten Personen als auch auf dem Vorsorgekapital der eine Rente beziehenden Personen des Vorsorgewerkes per Vertragsende auszugleichen (Nachschusspflicht des Arbeitgebers). Profond kann vor der Auflösung der Anschlussvereinbarung bei einem sich abzeichnenden Deckungsgrad von unter 95 Prozent verlangen, dass der Arbeitgeber eine entsprechende Akontozahlung leistet. Sind die Voraussetzungen einer Teilliquidation von Profond erfüllt (Art. 5 Teilliquidationsreglement), reduziert sich die Nachschusspflicht des Arbeitgebers insoweit, als die Austrittsleistungen der versicherten Personen resp. die Vorsorgekapitalien der eine Rente beziehenden Personen, die Profond verlassen, gekürzt werden.

Art. 60 Teilliquidation
Die Bestimmungen über die Voraussetzung und das Verfahren zur Teilliquidation sind im Teilliquidationsreglement geregelt.

Art. 61 Lücken im Reglement, Streitigkeiten
1 Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle und Ausnahmesituationen werden durch seine sinngemässe Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften entschieden.
2 Im Streitfall kann das zuständige Gericht gemäss Art. 73 BVG angerufen werden.

Art. 62 Übergangsbestimmungen

1 Vor dem 1. Januar 2018 bereits entstandene temporäre Ehegattenrenten werden bis zum Zeitpunkt, in dem die verstorbene versicherte Person das Referenzalter erreicht hätte, ausgerichtet und anschliessend in eine Ehegattenaltersrente umgewandelt. Für diese Fälle gilt im Übrigen das bis 31. Dezember 2017 gültige Vorsorgereglement, wobei der Stiftungsrat die entsprechenden Ehegattenaltersrenten-Umwandlungssätze periodisch anpassen kann.

2 Art. 42b gilt für jeden Anschluss ab demjenigen Monatsersten, welcher dem erstmaligen Ablauf der Anschlussvereinbarung seit 1.1.2021 folgt.

3 Art. 24 Abs. 3 ist auch auf Bezüger von Invalidenrenten anwendbar, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements übernommen wurden.

Art. 63 Inkrafttreten, Änderungen

1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Versionen.

2 Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Stiftungsrat
Zürich, 25. August 2026

Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1:
Altersrenten-Umwandlungssätze (UWS)

Die Altersrente berechnet sich aus dem vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung multipliziert mit dem entsprechenden Umwandlungssatz in der nachstehenden Tabelle.

Alter	Rentenumwandlungssatz im Jahr		
	2027	2028	2029
58	4.2	4.2	4.2
59	4.4	4.4	4.4
60	4.6	4.6	4.6
61	4.8	4.8	4.8
62	5.0	5.0	5.0
63	5.2	5.2	5.2
64	5.4	5.4	5.4
65	5.6	5.6	5.6
66	5.8	5.8	5.8
67	6.0	6.0	6.0
68	6.2	6.2	6.2
69	6.4	6.4	6.4
70	6.6	6.6	6.6

Zwischenwerte werden interpoliert.

Beispielberechnungen Altersrente
Die Altersrente für einen männlichen Angestellten, der im Oktober 2027 mit einem Altersguthaben von CHF 300'000 in den ordentlichen Ruhestand eintreten möchte (Rentenzahlungen ab November 2027), berechnet sich wie folgt:

Altersguthaben	CHF 300'000		
Umwandlungssatz	5.60%		
CHF 300'000 × 5.60%	= CHF	16'800	jährlich
	= CHF	1'400	monatlich

Die Altersrente für eine weibliche Angestellte, die im Juli 2027 im Alter 62 mit einem Altersguthaben von CHF 450'000 frühzeitig in den Ruhestand eintreten möchte (Rentenzahlungen ab August 2027), berechnet sich wie folgt:

Altersguthaben	CHF 450'000		
Umwandlungssatz	5.00%		
CHF 450'000 × 5.00%	= CHF	22'500	jährlich
	= CHF	1'875	monatlich

Anhang 2:
Spezielle Umwandlungssätze (UWS)

Umwandlungssätze bei Wahl einer Altersrente mit Kapitalschutz (Art. 17a)

Alter	Dauer Kapitalschutz in Jahren	Rentnerumwandlungssatz mit Kapitalschutz im Jahr		
		2027	2028	2029
58	10	4.0	4.0	4.0
59	10	4.2	4.2	4.2
60	10	4.4	4.4	4.4
61	10	4.6	4.6	4.6
62	10	4.8	4.8	4.8
63	10	5.0	5.0	5.0
64	10	5.2	5.2	5.2
65	10	5.4	5.4	5.4
66	9	5.6	5.6	5.6
67	8	5.8	5.8	5.8
68	7	6.0	6.0	6.0
69	6	6.2	6.2	6.2
70	5	6.4	6.4	6.4

Zwischenwerte werden interpoliert

Beispielberechnungen Altersrente mit Kapitalschutz
Die Altersrente mit Kapitalschutz für einen männlichen, verheirateten Angestellten, der im Oktober 2027 mit einem Altersguthaben von CHF 300'000 in den ordentlichen Ruhestand eintreten möchte (Rentenzahlungen ab November 2027), berechnet sich wie folgt:

Altersguthaben total	CHF 300'000
Umwandlungssatz	5.40%
CHF 300'000 × 5.40%	= CHF 16'200 jährlich (lebenslang)
	= CHF 1'350 monatlich

Stirbt er exakt 4 Jahre nach der Pensionierung im Oktober 2031 erhält seine überlebende, maximal 10 Jahre jüngere Ehefrau, wenn im Vorsorgeplan nicht anders definiert, eine lebenslange Ehegattenrente in Höhe von jährlich CHF 16'200 × 60% = CHF 9'720 und ein einmaliges Todesfallkapital von:

Abzug ausgezahlte Rente	CHF 300'000 (AGH) – CHF 64'800 (4 × CHF 16'200) = CHF 235'200
Abzug noch auszuzahlende Ehegattenrente	CHF 235'200 – CHF 141'120 (CHF 235'200 × 60%)
Todesfallkapital	= CHF 94'080

Stirbt er mehr als 10 Jahre nach der Pensionierung erhält die überlebende Ehefrau ausschliesslich die lebenslange Ehegattenrente

Die Altersrente mit Kapitalschutz für eine weibliche Angestellte, die im Juli 2027 im Alter von 62 mit einem Altersguthaben von CHF 450’000 frühzeitig in den Ruhestand eintreten möchte (Rentenzahlungen ab August 2026), berechnet sich wie folgt:

Altersguthaben total	CHF 450’000
Umwandlungssatz	4.80%
CHF 450’000 × 4.80%	= CHF 21’600 jährlich (lebenslang) = CHF 1’800 monatlich

Stirbt sie exakt 6 Jahre nach der Pensionierung im Juli 2032 und ist sie zu diesem Zeitpunkt unverheiratet oder in keiner Lebenspartnerschaft, erhalten ihre Anspruchsberechtigten ein einmaliges Todesfallkapital von:

Abzug ausgezahlte Rente	CHF 450’000 (AGH) – CHF 129’600 (6 × CHF 21’600)
Todesfallkapital	= CHF 320’400

Stirbt sie mehr als 10 Jahre nach der Pensionierung und ist sie zu diesem Zeitpunkt unverheiratet oder in keiner Lebenspartnerschaft, zahlt Profond keine Leistungen aus.

Ehegattenaltersrenten-Umwandlungssätze

Aufgehoben (siehe Art. 62 Übergangsbestimmungen)

Umwandlungssätze bei Wahl einer auf 30 Prozent reduzierten Ehegatten- oder Lebenspartnerrente (Art. 25 Abs. 8)

Alter	Rentenumwandlungssatz im Jahr		
	2027	2028	2029
58	4.4	4.4	4.4
59	4.6	4.6	4.6
60	4.8	4.8	4.8
61	5.1	5.1	5.1
62	5.3	5.3	5.3
63	5.5	5.5	5.5
64	5.7	5.7	5.7
65	6.0	6.0	6.0
66	6.2	6.2	6.2
67	6.4	6.4	6.4
68	6.7	6.7	6.7
69	6.9	6.9	6.9
70	7.1	7.1	7.1

Zwischenwerte werden interpoliert.

Beispielberechnung Altersrente

Die Altersrente für einen männlichen Angestellten, der im Oktober 2027 mit einem Altersguthaben von CHF 450’000 in den ordentlichen Ruhestand eintreten möchte (Rentenzahlungen ab November 2027), berechnet sich wie folgt:

Altersguthaben total	CHF 450’000
Umwandlungssatz	6.0%
CHF 450’000 × 6.0%	= CHF 27’000 jährlich = CHF 2’250 monatlich

Bei seinem Tod erhält seine Ehegattin/Lebenspartnerin 30 Prozent seiner zuletzt ausbezahlten Altersrente. Ohne Wahl der reduzierten Ehegatten- oder Lebenspartnerrente würde die lebenslange Rente seiner überlebenden Ehegattin / Lebenspartnerin 60 Prozent der zuletzt ausgerichteten Alternsrente betragen.

Umwandlungssätze bei Wahl einer auf 100 Prozent erhöhten Ehegatten- oder Lebenspartnerrente (Art. 25 Abs. 8)

Alter	Rentenumwandlungssatz im Jahr		
	2027	2028	2029
58	3.6	3.6	3.6
59	3.8	3.8	3.8
60	3.9	3.9	3.9
61	4.1	4.1	4.1
62	4.2	4.2	4.2
63	4.4	4.4	4.4
64	4.5	4.5	4.5
65	4.7	4.7	4.7
66	4.8	4.8	4.8
67	4.9	4.9	4.9
68	5.1	5.1	5.1
69	5.2	5.2	5.2
70	5.3	5.3	5.3

Zwischenwerte werden interpoliert.

Beispielberechnung Altersrente

Die Altersrente für einen männlichen Angestellten, der im Oktober 2027 mit einem Altersguthaben von CHF 450’000 in den ordentlichen Ruhestand eintreten möchte (Rentenzahlungen ab November 2027), berechnet sich wie folgt:

Altersguthaben total	CHF 450’000
Umwandlungssatz	4.7%
CHF 450’000 × 4.7%	= CHF 21’150 jährlich = CHF 1’763 monatlich

Bei seinem Tod erhält seine Ehegattin / Lebenspartnerin 100 Prozent seiner zuletzt ausbezahlten Altersrente. Ohne Wahl der erhöhten Ehegatten- oder Lebenspartnerrente würde die lebenslange Rente seiner Ehegattin / Lebenspartnerin 60 Prozent der zuletzt ausgerichteten Alternsrente betragen.

Wichtig
Die Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist abhängig davon, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 27 erfüllt sind. Dazu gehört insbesondere, dass die versicherte Person den Lebenspartner zu Lebzeiten an Profond meldet.

Anhang 3:
Kostenordnung für ausserordentliche Aufwendungen

1. Allgemein

Dieser Anhang regelt die Kostenbeiträge, welche Profond für ausserordentliche Aufwendungen gegenüber dem Arbeitgeber oder den versicherten Personen erhebt, die nicht durch die ordentlichen Kostenbeiträge abgedeckt sind. Ein Merkblatt mit den durch die ordentlichen Kostenbeiträge abgegoltenen Leistungen ist auf www.profond.ch/vorsorge abrufbar.

2. Ausserordentliche Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen

Folgende Aufwendungen von Profond sind nicht in den ordentlichen Kostenbeiträgen enthalten und werden daher zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.1 Rückwirkende Mutationen

Es werden für rückwirkende Mutationen Aufwendungen verrechnet:

a) verspätete Meldung von Ein- und Austritten und Lohn- bzw. Beschäftigungsgradänderungen
pro Geschäftsfall CHF 250

b) verspätete Meldungen von Arbeitsunfähigkeit
pro Geschäftsfall CHF 250
(verspätet sind Meldungen nach Ablauf von 4 Monaten nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit)

c) weitere rückwirkende Mutationen
pro Geschäftsfall pro Jahr CHF 250
(verspätet sind Änderungen, welche das laufende Buchhaltungsjahr nicht mehr betreffen)

d) verspätete Zustellung von Arbeitsunfähigkeitszeugnissen und/oder Taggeldabrechnungen bei arbeitsunfähigen Versicherten
pro Geschäftsfall CHF 250
(verspätet ist die Zustellung nach Ablauf der von Profond mitgeteilten Fristen)

2.2 Verteilung von freien Mitteln

Die Erstellung der ersten drei Verteilpläne pro Kalenderjahr gehört zu den von den ordentlichen Kostenbeiträgen abgedeckten Aufwendungen. Die Erstellung weiterer Verteilpläne ist kostenpflichtig.
Nach Aufwand, Stundenansatz CHF 150

2.3 Inkassoaufwendungen

a) Betreibungsbegehren
nach Aufwand, Stundenansatz CHF 150

a) Rechtsöffnungsverfahren
nach Aufwand, Stundenansatz CHF 150
zuzüglich ordentlicher Betreibungs- und Gerichtskosten

b) Verzugszins
Trifft die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, wird ab dem 61. Tag nach dem Rechnungsdatum ein Verzugszins in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes plus einem Prozent geschuldet.

2.4 Andere Aufwendungen

Weitere Aufwendungen werden bei externen Kosten nach dem effektiven Aufwand und bei internen Kosten nach einem Stundenansatz von CHF 150 verrechnet.

Kostenpflichtige Aufwendungen sind insbesondere:

- Beizug externer Stellen
- Verhandlungen mit Behörden
- Arbeiten infolge Zuwiderhandlung gegen die Auskunfts- und Meldepflicht
- Erstellung von aufwendigen, komplexen oder wiederholt gewünschten Simulationsberechnungen
- Bearbeitung von Anfragen, welche auch über das Profond Portal abgedeckt werden könnten.

2.5 Gebühren für Wohneigentumsförderung

Für die Durchführung des Vorbezugs bzw. einer allfälligen Pfandverwertung bei Verpfändung der Austritts- resp. Vorsorgeleistungen für Wohneigentum wird eine Entschädigung verlangt. Für den Vorbezug sowie für die allfällige Pfandverwertung beträgt die einmalige Gebühr je CHF 400.

Gebührenrechnungen des Grundbuchamtes für die Eintragung bzw. Löschung einer Veräusserungsbeschränkung werden von der versicherten Person getragen.

3. Rechnungsstellung

a) Grundsätzlich wird nach dem Verursacherprinzip Rechnung gestellt.

b) Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einer rückwirkenden Mutation (Ziffer 2.1) bzw. im Zusammenhang mit Inkassoaufwendungen (Ziffer 2.3) werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

c) Die Kostenbeiträge betreffend die Erstellung von Verteilplänen (Ziffer 2.2) werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

d) Die Kostenbeiträge gemäss Ziffer 2.4 werden dem Arbeitgeber bzw. der Person oder den versicherten Personen in Rechnung gestellt, welche die Berechnung gewünscht haben.

4. Fälligkeit

Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

5. Kosten und Gebühren von Dritten

Die versicherte bzw. gesuchstellende Person trägt selber die Kosten und Gebühren von Dritten im Zusammenhang mit:

a) dem Lebens- und/oder Zivilstandsnachweis (Art. 12)

b) der Bestätigung eines Ausbildungsinstitutes über die Art und Dauer einer Ausbildung bei Bezügern von Kinder- oder Waisenrenten (Art. 12)

c) dem Kapitalbezug (Art. 21)

d) der Beibringung von Unterlagen bei Hinterlassenenleistungen (Art. 27, Art. 30)

e) der Leistungsüberweisung ins Ausland (Art. 39)
der Barauszahlung der Austrittsleistung (Art. 47)

6. Vorsorgliche Führung von Vorsorgeverhältnissen

Wird eine vorsorgliche Führung von Vorsorgeverhältnissen richterlich angeordnet und kann diese zu einem späteren Zeitpunkt von Profond rückwirkend aufgehoben werden, so kann Profond auf die Rückerstattung vereinnahmter Beiträge und Prämien (mind. Verwaltungskosten) verzichten. Die vereinnahmten Beiträge und Prämien (mind. Verwaltungskosten) können bis zum effektiven Abgangsdatum der versicherten Person von Profond als geschuldet angesehen werden.

7. Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat ist befugt, diesen Anhang zum Vorsorgereglement jederzeit zu ändern.

Stichwortverzeichnis

Abfindung Art. 21, 27, 34, 48
Abtretung Art. 35
AHV Art. 9, 34, 36
AHV-Altersrente Art. 5, 22, 39
AHV-Referenzalter Art. 11, 22
AHV-Überbrückungsrente Art. 19, 22, 30, 39
Altersguthaben Art. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25, 30, 38, 39, 43, 44, 46, 48, 49, 55, Anhang 1
Altersgutschriften Art. 7a, 9, 10, 15, 18, 43
Alterskonto Art. 7a, 15, 19, 43
Altersleistungen Art. 11, 16, 34, 42
Altersrente Art. 16, 17, 17a, 18, 20, 21, 23, 25, 39, 41 44, 48, Anhang 1 und 2
Altersrücktritt, aufgeschobener Art. 11, 20, 30
Altersrücktritt, vorzeitiger Art. 11, 18, 48, 30
Anmeldung zur Versicherung Art. 8, 12
Anpassung an die Preisentwicklung Art. 38
Anrechenbare Einkünfte Art. 34
Anschlussvereinbarung Art. 1, 2, 7b, 59, 62
Anspruchsberechtigtengruppe Art. 30
Arbeitgeber Art. 2, 5, 6, 7, 7b, 7c, 9, 12, 20, 22, 30, 31, 31a, 33, 41, 42, 42b, 54, 55, 58, 59, Anhang 3
Arbeitgeberbeiträge. Art. 7b, 7c, 9, 58
Arbeitgeberbeitragsreserven. Art. 2, 58, 59
Arbeitnehmer Art. 1, 5, 7a, 33, 41, 59
Arbeitnehmerbeiträge Art. 7b, 7c, 9, 41
Arbeitsunfähigkeit Art. 8, 12, 20, 24, 31, 33, Anhang 3
Arbeitsvertrag befristeter Art. 5
Auffangeinrichtung. Art. 47, 48
Aufnahmebedingungen. Art. 5, 6, 7
Auflösung des Arbeitsverhältnisses Art. 7, 7b, 7c, 45
Auflösung des Vorsorgeverhältnisses. Art. 7
Auflösung der Anschlussvereinbarung. Art. 7b, 42b, 59
Aufnahmebedingungen Art. 5, 6, 7
Auskunfts- und Meldepflicht. Art. 12, Anhang 3
Austrittsleistung Art. 7, 7b, 8, 15, 18, 45, 46, 47, 48, 49, 59, Anhang 3
Auszahlung. Art. 30, 39, 48, 49
Barauszahlung Art. 47, 49, Anhang 3
Barwert Art. 25, 30
Beginn des Vorsorgeverhältnisses. Art. 6, 8
Begünstigte Art. 1, 12
Beiträge Art. 7, 10, 41, 42, 46, 55, 59
Beitragsbefreiung Art. 20, 33
Beitragspflicht Art. 41
Beschäftigungsgrad Art. 7b, 9, 19, 31a
Bonus Art. 9
Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) Art. 5
Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) Art. 1, 3, 5, 8, 9, 13, 15, 25, 28, 31, 35, 39, 40, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 55, 59, 61, Anhang 3
Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) Art. 14
Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) Art. 46
Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG). Art. 31a
Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG).... Art. 34
BVG-Minimalleistungen Art. 5, 8, 25, 28, 35, 40, 44
BVG-Mindestzinssatz Art. 15, 39, 44, 46, Anhang 3
Datenschutz Art. 13
Ehegatte Art. 14, 21, 25, 28, 30, 34, 47, 48, 49
Ehegattenaltersrente Art. 26, 62, Anhang 2
Ehegattenrente Art. 17a, 25, 27, 28, 39, 62, Anhang 2
Ehescheidung Art. 14, 48
Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) Art. 9, 34, 36
Eidg. Invalidenversicherung (IV) ... Art. 5, 22, 29, 31, 31a, 33 34, 36, 47
Eigenbedarf Art. 49
Eingliederungsmassnahme Art. 36
Einkauf Art. 7b, 18, 43, 46,
Einkaufssumme Art. 18, 43, 44, 46
Einkauf der Rentenkürzung, Einkaufszinssatz .. Art. 18, 43, 44
Einmaleinlagen Art. 15
Einschränkung des Versicherungsschutzes Art. 8
Eintrittsleistung Art. 43, 46
Eltern Art. 30
Ende des Vorsorgeverhältnisses Art. 7, 33, 41
Erwerbstätigkeit Art. 5, 16, 19, 20, 24, 31, 31a, 45, 47
Erwerbs- oder Ersatzeinkommen Art. 34
Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) / Europäische Union (EU) Art. 5, 47
Experte für berufliche Vorsorge Art. 44, 53, 59
Externe Mitgliedschaft Art. 7c, 42
Fälligkeit Art. 45, Anhang 3
FAR Art. 7a
Freie Mittel Art. 2, 57
Freizügigkeitsguthaben Art. 43
Freizügigkeitskonto/Freizügigkeitspolice Art. 47
Geburtsgebrechen Art. 24, 31
Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile Art. 9
Geschäftsführung Art. 52, 53
Geschwister Art. 30
Gesundheitsprüfung/Gesundheitsvorbehalt Art. 8
Grenzbetrag, oberer Art. 9
Haftpflichtige Dritte Art. 34, 35
Haftung Art. 4
Hinterlassene Art. 1, 7a, 24, 30
Hinterlassenenleistungen Art. 24, 27, Anhang 3
Information der versicherten Personen Art. 55
Inkrafttreten Art. 63
Invalideneinkommen Art. 34
Invalidenkinderrente Art. 32
Invalidenleistungen Art. 19, 31, 34
Invalidenrente Art. 18, 19, 21, 22, 24, 25, 30, 31, 32 33, 39, 43, 48, 62
Invaliditätsgrad Art. 8, 9, 31, 31a, 45
Jahreslohn, massgebender Art. 9, 34
Kalenderjahr Art. 10, 15, Anhang 3
Kapitalabfindung Art. 18, 21, 22, 27
Kapitalanlagen Art. 59
Kinder Art. 29, 30
Kinderrente Art. 12, 39
Kosten Art. 8, 22, 42, 42a,
Kostenbeiträge Anhang 3
Krankentaggeldversicherung Art. 34
Krankheit Art. 8, 9, 24, 31
Kürzung Art. 5, 18, 21, 22, 25, 31a, 34, 36, 49
Lebenspartner/Lebenspartnerrente Art. 27, 30
Lebens- und/oder Zivilstandsnachweis Art. 12, Anhang 3
Leistungsverweigerung Art. 34
Lohndefinitionen. Art. 9
Lohnersatzzahlungen Art. 25, 29, 31, 33
Massnahmen bei Unterdeckung. Art. 59
Militärversicherung Art. 34, 40

Mindestbetrag ... Art. 46, 49
Minimalleistungen ... Art. 3, 5, 8, 25, 28, 35, 40, 44
Mutmasslich entgangener Verdienst ... Art. 34
Organisation/Organisationsreglement ... Art. 50, 51, 52, 55
PartG ... Art. 14
Partnerschaft, eingetragene. ... Art. 14, 25, 27
Pensioniertenkinderrente ... Art. 23
Pensionierung, aufgeschobene. ... Art. 11, 20, 25, 42
Pensionierung, ordentliche ... Art. 11, 25
Pensionierung, vorzeitige. ... Art. 5, 7a, 7b, 7c, 18, 19, 22, 25, 39,
Personalvorsorgekommission. ... Art. 5, 7, 51, 55
Personen, begünstigte ... Art. 27, 30
Pflege- und Stiefkinder ... Art. 29, 30
Preisentwicklung ... Art. 38
Profond Portal ... Anhang 3
Projektionszinssatz ... Art. 44
Provisorische Weiterversicherung. ... Art. 31a
Reaktivierung ... Art. 33
Rentenform ... Art. 7b, 19, 24, 31
RESOR ... Art. 7a
Resterwerbseinkommen ... Art. 12
Revisionsstelle ... Art. 53
Risikobeiträge ... Art. 7b, 7c, 9, 42
Risikolohn, versicherter ... Art. 1, 9, 31, 33, 42
Risikoleistungen ... Art. 8, 9
Risikoversicherung ... Art. 7, 7b, 42
Rückerstattung ... Art. 37, Anhang 3
Rückstellungen. ... Art. 44, 56
Rücktrittsalter. ... Art. 16, 17, 18, 20, 44 45
Referenzalter ... Art. 5, 7b, 7c, 8, 9, 11, 16, 18, 20, 21, 25, 30, 31, 33, 34, 43, 45, 48, 49, 62
Rückzahlung ... Art. 15, 39, 43, 49
Sanierungsbeiträge ... Art. 7b, 7c
Scheidung ... Art. 12, 14, 15, 34, 48
Schwankendes Einkommen ... Art. 7b, 7c, 9, 31, 33
Schweigepflicht ... Art. 54
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB). ... Art. 30
Selbständigerwerbende ... Art. 8, 9, 34
Sondervermögen ... Art. 2
Sozialversicherung(en) ... Art. 34, 40
Sparbeiträge ... Art. 7a, 7b, 7c, 42, 46
Sparguthaben ... Art. 15
Sparlohn, versicherter ... Art. 9, 18, 42, 43
Sparversicherung ... Art. 7, 7b, 18, 42, 43
Stiftung ... Art. 7a, 47
Stiftung Auffangeinrichtung ... Art. 47, 48
Stiftungsrat ... Art. 34, 38, 44, 50, 52, 53, 54, 55, 59, 62, 63, Anhang 3
Streitigkeiten ... Art. 55, 61
Subrogation ... Art. 35
Taggeldversicherung. ... Art. 31, 34
Teilinvalidität ... Art. 7
Teilkapitalbezug ... Art. 19
Teilliquidation/Teilliquidationsreglement ... Art. 59, 60
Teilpensionierung. ... Art. 7a, 7b, 7c, 19
Teilrente ... Art. 19
Todesfallkapital ... Art. 7a, 24, 25, 30, 34
Todesfallkapital, zusätzliches ... Art. 30
Todesfallleistungen ... Art. 24, 30
Überbrückungsrente ... Art. 7a, 19, 22, 30, 39
Überentschädigung/ Überentschädigungs-berechnung ... Art. 25, 34
Übergangsbestimmungen. ... Art. 26, 31, 33, 62, Anhang 2
Umwandlungssatz ... Art. 17, 18, 20, 25, Anhang 1 und 2
Unbezahlter Urlaub. ... Art. 5, 7d
Unfall ... Art. 9, 24, 31, 34
Unfallversicherung ... Art. 34, 36
Unterdeckung ... Art. 49, 59
Unterhalt. ... Art. 27, 29, 30
Valideneinkommen ... Art. 34
Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) ... Art. 5
Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) ... Art. 44, 45, 48
Verpfändung ... Art. 7b, 7c, 49, Anhang 3
Verschulden ... Art. 34, 36
Verwaltungskostenbeiträge ... Art. 7b, 7c, 42
Verzinsung. ... Art. 15, 38, 44, 59
Versicherte Personen ... Art. 2, 4, 5, 7, 7a, 7b, 7c, 9, 12, 13, 22, 31, 33, 38, 41, 43, 47, 49, 54, 55, 59, Anhang 3
Verzugszins(satz) ... 44, 45, Anhang 3
Vorbehalt. ... Art. 5, 8, Anhang 3
Vorbezug ... Art. 7b, 7c, 43, 49, Anhang 3
Vorleistung. ... Art. 40
Vorsorgeplan ... Art. 1, 5, 6, 7, 7b, 9, 15, 18, 22, 25, 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43, 44
Vorsorgereglement. ... Art. 33, 62, Anhänge 1–3
Vorsorgewerk. ... Art. 1, 2, 55, 59
VP-Konto ... Art. 18, 19, 30
VRM. ... Art. 7a
Waisenrente. ... Art. 12, 23, 25, 29, 32, Anhang 3
Wartefrist. ... Art. 33, 41, Anhang 3
Weiterversicherung ... Art. 7a, 7b, 7c, 7d, 9, 31a, 42, 45
Wertschwankungsreserven. ... Art. 56
Wiedereingliederung ... Art. 31a
Wiederverheiratung ... Art. 25
Wohneigentum ... Art. 7b, 7c, 49, 59, Anhang 3
Wohneigentumsförderung ... Art. 15, 39, 43, 45, 49, Anhang 4
Wohnsitzbestätigung ... Art. 27
Zahlungsausstand ... Art. 58
Zahlungsunfähigkeit ... Art. 42b
Zins(en) ... Art. 15, 18, 45, 46, 48
Zinssatz, technischer ... Art. 42b, 44
Zulagen ... Art. 9
Zusatzzahlungen. ... Art. 38

Profond

Profond Vorsorgeeinrichtung
Zollstrasse 62
8005 Zürich
T 058 589 89 81

Profond Institution de prévoyance
Rue des Côtes-de-Montbenon 16
1003 Lausanne
T 058 589 89 81

info@profond.ch
www.profond.ch